This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 487607 DUPL

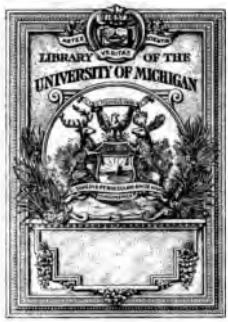

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HV
279
.33
M47

10263

Die

materielle Noth

der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

unteren Volksklassen in Bayern

und

ihre Ursachen

vom practischen Standpunkte aus beleuchtet

von

P. A. Megner,
Kaufmann zu Würzburg.

Würzburg.
Druck von Friedrich Ernst Thein.
1850.

HV
279
.B3
M49

Wodurch entstand die angewachsene materielle Noth und das anhaltende Herabsinken des Wohlstandes im Nährstande, nemlich in der Landwirthschaft, in dem Handel und in den Gewerben, und in Folge dessen das sichtbare Verschwinden des Mittelstandes in Bayern?

Die durch die königliche Preisfrage gegebene Anregung hat eine große Menge von Beantwortungen und dadurch einen Reichthum von Ideen hervorgerufen. Die zur Prüfung der bezüglichen Vorschläge niedergesetzte Commission hat sich dahin vereiniget, der unterdessen im Drucke erschienenen Abhandlung des Herrn Regierungsassessors Freiherrn von Holzschuher den Preis zuzuerkennen.

Es wäre im hohen Interesse der Sache gelegen, daß die Verhandlungen der Commission und damit die Gesichtspunkte, von denen sie ausgegangen, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die Art und Weise, wie Freiherr von Holzschuher seine Aufgabe gelöst hat, verdient die Anerkennung des Menschenfreundes und vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet erscheint sie gewiß vielfach befriedigend; dennoch scheint es dem Verfasser dieses, daß sie manche zum Theil sehr relevante Punkte unberücksichtiget gelassen, und da es überdieß wesentlich nöthig ist, den Maaßstab der Erfahrung an die Aussprüche der Theorie anzulegen, so mag es denn gestattet sein, im Nachstehenden die Ausfüllung der deßfalls wahrgenommenen Lücken, und zwar zunächst vom praktischen Standpunkte aus, zu versuchen; denn gerade die praktische Seite ist es, in der wir uns im Leben bewegen und aus welcher allein wir die Erfahrung schöpfen, mit welcher oft durch ganz gering scheinende Mittel selbst die größten Mißstände zu beseitigen sind, während durch die bloße Theorie nur anscheinende, dem Zwecke nicht entsprechende Hilfe, überhaupt ein der guten Sache mehr schädliches als nützliches Resultat erzielt wird.

Die Ursache der Noth liegt erstens in vernachlässigter Jugendbildung.

Die Wesenheit der menschlichen Thätigkeit in allen ihren Zwe kann nur durch eine richtige Bildung der Jugend entwickelt, geleitet gefördert werden; nur durch sie wird der Grund zur wahren sittli Bildung gelegt.

Diese Thätigkeit verzweigt sich bei dem sogenannten Nährstande

a) in die landwirthschaftliche,
b) in die gewerbliche und
c) in die Handelsschule.

So wichtig die Jugendbildung ist, so groß ist zugleich auch die P und Aufgabe der Regierung, sie in die Hand zu nehmen und richti leiten; denn nur sie hat die Mittel und Pflicht, sie vollkommen zu beg den und im allgemeinen Interesse zu unterhalten.

Leider wurde dieser Grundsatz bisher vom Staate nicht in se hohen Bedeutung erkannt und es hat derselbe um so weniger die M ergriffen, ihn zu erreichen.

Die landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen bestehen in Ba noch in einer großen Unvollkommenheit, und von Seiten der Regie werden gerade diesen Bildungsanstalten nur so geringe Unterstützu zugewendet, daß sie nie zu einer Vollkommenheit und daher auch zu ihrem wahren Werth sich erheben konnten.

Ohnerachtet der vielen Gebrechen, an welchen der Handels- und werbestand schwer leidet und durch die er in seiner Existenz gefährdet besteht dennoch ein großer Zudrang aus der Landwirthschaft zu di und dem gelehrten Stande.

Wir finden nur zu häufig auf dem Lande die Beispiele, daß, w ein Vater vier Söhne hat, erst Einer sich der Landwirthschaft widmet, Uebrigen aber treten in den Handwerks-, Handels- oder den geleh Stand.

Der Letztere wird dann in der Regel nicht als wahrer Beruf er fen, sondern wie jeder andere Stand lediglich als Erwerbsmittel Erwerbsquelle (Brodstudium) betrachtet und gesucht.

Allen Ständen ist es aber gemein, daß der Eine oder der An in seiner Ausbildung für denselben nicht prosperirt (gedeiht), sei es d Mangel an den hiezu erforderlichen Kenntnissen oder an Geschick, se durch verfehlten Lebensberuf, oder durch eigene moralische Verschuldun

Solche treten dann als Halbgebildete, als Menschen von halbem Charakter ins Leben, sich und Andern zur Last, abhold jeder anstrengenden Thätigkeit, verwahrloste, ja nicht selten als der menschlichen Gesellschaft gefährliche Glieder.

Gingen sie ursprünglich aus der Landwirthschaft hervor, so wollen sie in solche nicht zurücktreten, weil sie einmal diesen Stand unter ihrer Würde gefunden haben, und nicht mehr arbeiten mögen noch können, als Halbgebildete und Ignoranten wirken sie so auf das Proletariat am gefährlichsten ein, weil sie von den dümmeren Proletariern für gescheidte Männer gehalten werden und als Hetzer und Aufwiegler unter diesen Leuten eine höchst gefährliche Rolle spielen.

Diese Thatsachen kann Niemand abstreiten, weil wir sie täglich vor Augen haben.

Da Bayern vorzugsweise auf den Ackerbau angewiesen ist, so wird hiedurch ein großes zur jetzigen Zeit sehr fühlbares Mißverhältniß hervorgerufen, welches der Landwirthschaft die Kräfte entzieht und den übrigen Ständen zuwendet, was erstere schwächt und letztere überbürdet.

Könnte vom Staate dagegen eingeschritten werden, so hätte es die Regierung gewiß schon gethan. Die Staatsregierung hat zwar zur Beseitigung dieses Mißstandes von ihrer Seite ihr Möglichstes gethan, theils durch Abmahnen von dem Zudrange zum Studiren, theils durch Erschwerung der Prüfungen, also durch mehr negative Maaßregeln diesen Uebelstand zu beseitigen gesucht, allein so nahe auch die Ursache liegt, so wichtig sie in den Folgen ist, so scheint sie doch von den leitenden Behörden nicht vollständig erkannt worden zu seyn.

Die Ursache ist doch eine ganz einfache, natürliche, und in ihr ruht zugleich einer der wesentlichen Theile zur Beantwortung der königlichen Preisfrage, nämlich:

„die Abhilfe der materiellen Noth der untern Volksklasse in Bayern."

Die Ursache liegt in dem im Menschen ruhenden Drange einer höheren Entwickelung und Stellung, welchen zu befriedigen bei der Landwirthschaft zur Zeit keine Gelegenheit gegeben war, und dieser Mangel an Gelegenheit zu einer höheren landwirthschaftlichen Ausbildung und zu einer höheren geistigen Entwickelung war gerade für das Heben der Landwirthschaft vom größten Nachtheile, denn außer dem Elementarunterricht bestand die größte Vernachlässigung jenes Standes, welcher dem Staate den größten und nachhaltigsten Unterhalt und dem Throne die kräftigste Stütze bietet.

So konnte auch die häufige Mißachtung, Mißhandlung und der Druck dieses Standes sowohl durch die unteren Beamten als

auch ganz besonders durch die Schreiber an den Rentämtern und Landgerichten, an welche sie so häufig durch Entrichtung ihrer Abgaben, durch Besitzveränderung, Capitalaufnahme, Contracte und Prozesse angewiesen sind, und das Unglück, wegen unklarer Gesetze von Advokaten häufig und unwillkührlich in Prozesse verwickelt zu werden, nicht ausbleiben, was nur zu nachtheilig auf die Moralität und Vermögensverhältnisse wieder zurückwirken mußte und den allgemeinen Drang nach einer freieren Stellung und einem mehr geachteten Stande erzeugte.

Solange sonach der Stand der Landwirthe vom Staate aus nicht eine solche Richtung erhält, daß jeder Landmann eine Würde fühlt, diesem Stande anzugehören, und selbst alle Angestellte angewiesen sind, auch diesem Stande die gebührende Achtung und eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen, solange wird das bisherige Mißverhältniß fortbestehen.

Auf welcher Stufe könnte die Landwirthschaft Bayerns stehen, wenn von der Regierung, anstatt dieselbe sich selbst zu überlassen, vielmehr durch Gründung zweckmäßig eingerichteter landwirthschaftlicher Musterschulen einem Theile der Landwirthe die Gelegenheit einer rationellen und praktischen Ausbildung gegeben, dann durch jährliche Zusammenkünfte in Kreisen und Distrikten die Intelligenz gefördert und durch ausgesetzte Preise der Fleiß geweckt würde, was entfernt nicht durch die großen Opfer der Kreisvereine bei dem central-landwirthschaftlichen Feste erreicht werden kann.

Die Zahl der sogenannten in Bayern bestehenden landwirthschaftlichen Bildungsanstalten ist zur Zeit zu gering und nicht überall an den geeigneten Orten, und sie entsprechen daher unmöglich dem Endzwecke und entbehren das Vertrauen des Landwirthes. Denn was helfen landwirthschaftliche Schulen, wenn sie nicht allgemein sind und wo und wenn sie ihrem Zwecke nicht entsprechen, wie z. B. in Schleißheim, wo das Klima und der Boden nicht für alle Erzeugnisse der Landwirthschaft günstig sind, zumal da letzterer nur durch künstliche Mittel zu einem Grade von Ertragsfähigkeit gebracht wird?

Ueberhaupt fehlt es an der zweckmäßigen Einrichtung solcher Anstalten, die ohne großen und nachhaltigen Aufwand nicht gemacht werden kann, weil ihr die zu einer solchen Anstalt obenbemerkten nothwendigen Vorbedingungen fehlen. Abgesehen von diesen allgemeinen Nachtheilen besitzen auch die Wenigsten, die aus der Ferne gerne diese Anstalt besuchen wollten, die Mittel, um die großen Kosten, die theils durch die weite Reise, theils durch das Leben an diesem von der Heimath oft weit entfernten Orte, erwachsen, bestreiten zu können.

In keiner Branche ist eine rationelle praktische Ausbildung nöthiger, als gerade in der Landwirthschaft; es müssen daher theoretisch-praktische

landwirthschaftliche Schulen in jedem Kreise an verschiedenen Hauptorten und nicht auf eine kostspielige Weise angelegt werden, worin einestheils der aus dem Bauernstande stammende Zögling wieder als Bauer erzogen wird, und dabei die Einfachheit seiner Sitten nicht verliert, anderntheils jeder Schüler eine gründliche Vorbildung zu seinem künftigen Stande erhält, und Jedem, selbst dem Aermsten, Gelegenheit gegeben wird, sich in der rationellen Bewirthschaftung des Bodens auszubilden, und was in unserem Zeitalter so höchst nöthig ist, dem Boden die größtmöglichste Ergiebigkeit abzugewinnen, um den Bauern dadurch aus den von seinen Vorältern ererbten und leider oft zähe festgehaltenen Vorurtheilen loszureißen.

So wäre z. B. in Würzburg die Theorie mit der Praxis leicht zu verbinden, indem die Lehrer der Gewerbsschulen, und selbst auch die Professoren der Universität in den einschlägigen Gegenständen theoretischen Unterricht mit Zulegung eines angemessenen Honorars ertheilen würden, und zugleich auch durch das Vorhandensein der großen Güter der königlichen Schweizerei, des Julius- und Bürgerspitals, dann der ärarialischen Weinberge und des Hofkellers auch die schönste Gelegenheit zum praktischen Betrieb gegeben wäre. An ähnlichen Gelegenheiten dürfte es an andern Orten kaum fehlen.

Ebenso zweckmäßig dürfte es erscheinen, wenn bei den Lehrerseminarien die Landwirthschaft tüchtig ausgebildet und in den Landschulen der Unterricht in der Landwirthschaft als nothwendiger Unterrichtsgegenstand betrachtet würde.

Es finden sich auch in jedem Orte praktische Landwirthe, die es als Ehrensache betrachten würden, wenn sie den praktischen Unterricht mitversehen, gleichsam den Lehrer in seinem theoretischen Unterrichte durch praktische Ausübung zu unterstützen berufen würden.

Da Bayern hauptsächlich ein auf der Oekonomie gegründeter Staat ist, der aus derselben fast allein Mark und Kräfte erhalten kann, so leuchtet von selbst ein, daß die Anstalten, die man in Bayern zur Befriedigung dieses wichtigsten Zweiges errichtet hat, um wenig zu sagen, ihren Zweck gar nicht entsprechen.

Wenn doch Bayern allgemein als ein Ackerbau treibender Staat gilt und gelten soll, warum wird denn von Seite der Regierung so wenig für die Landwirthschaft gethan? steht sie etwa auf einer so hohen Stufe, die sie nicht weiter überschreiten kann?

Wenn hierin die Regierung den Hebel der Landwirthschaft erkennen wird, und die derselben entgegenstehenden Hemmnisse auf diese Weise hinweggeräumt, wenn sie einmal höhere Bildungsanstalten d. h. Gewerbs-

ſchulen, polytechniſche Schulen, Landwirthſchaftsſchulen in größerer Anzahl ins Leben gerufen, und Zöglinge gewonnen hat, die dieſe Anſtalt beſuchen, nicht um ſich dadurch in einen höheren Stand oder Rang hinaufzuarbeiten, öffentliche Diener zu werden, ſondern um als ein für das Fach ſeines Vaters gebildeter Jüngling und Mann in den Stand und das Geſchäft ſeines Vaters zurückzutreten, oder einen anderen geeigneteren Stand zu wählen, dann erſt wird die geſteigerte Jugendbildung allgemeinere Früchte tragen, dann wird jeder Stand zu Ehren kommen, weil er aus in ſeinem Fache gebildeten Männern beſteht*), dann kann der materielle Nutzen dem Lande nicht ausbleiben.

Der Grundſatz, daß jede höhere Bildungsanſtalt auſſer der deutſchen Schule zum Staatsdienſt bedingt wird, ſowie die irrige Meinung, daß derjenige, welcher eine höhere Bildung genießt, auch nur zum Staatsdienſte überzugehen hat, muß entfernt werden, vielmehr muß dem Gewerbsmanne wie dem Landmanne die Gelegenheit geöffnet ſeyn, ſeinen Knaben für ſeinen künftigen Beruf in höheren Bildungsanſtalten jene Ausbildung genießen zu laſſen, daß er auch ſeiner Zeit bei den gegenwärtig ohnehin gemacht werdenden größeren Anſprüchen als ein in ſeinem Fache gebildeter Gewerbs- oder Landmann aufzutreten vermöge, aber auch wieder ein würdiger Staatsdiener werden kann, wie uns jene Staaten, in welchen zweckmäßige Landwirthſchafts-, Gewerbs- und Handelsſchulen beſtehen, beweiſen.

Wäre dieſes früher geſchehen, ſo könnte Bayern jetzt ſchon der bevorſtehenden Vereinigung Deutſchlands in Ein Zollgebiet ruhig zuſehen, und dieſe Vereinigung ſowohl im Intereſſe von ganz Deutſchland, als auch zum größten Nutzen ſeines Reichs veranlaſſen, indem mit der geſteigerten Concurrenz zugleich auch neue Bezugs- und Abſatzwege eröffnet werden; bleiben wir aber mit der Jugendbildung und folgeweiſe mit dem unberechenbaren Schatz der Auffindung und Leitung der Geldquellen zurück, ſo wird durch ein erweitertes Zollgebiet gerade in

*) Ich muß hiemit den Einwand berichtigen, der mir leicht von einer anderen Seite gemacht werden könnte, als ſollten die Bauern zu Gelehrten gebildet werden, die als Theoretiker und zugleich Arbeitsſcheue dem Lande mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Um nicht mißverſtanden zu werden, muß ich bemerken: wenn jeder Bauer Gelehrter werden ſollte, müßte auch jedes Ort eine Univerſität haben, und dieſes iſt weder denkbar in ſeiner Ausführung noch nützlich in ſeinen Folgen, weil der ewig wahre Spruch „im Schweiße deines Angeſichtes ſollſt du dein Brod verdienen!“ vernichtet werden wollte; ſondern es ſoll damit geſagt ſein, daß von jedem Orte Einem oder Einigen, die durch Talent ſich berufen fühlen, die Gelegenheit gegeben werde, in der Jugend ſich theoretiſch für ihren Beruf vorzubilden, um ſpäter als intelligenter Mann für ſeinen Ort eine Muſterwirthſchaft zu gründen, und den hieraus hervorgehenden Nutzen im Allgemeinen kann gewiß Niemand abſprechen.

dem Verhältniſſe eine Beeinträchtigung gefunden werden, als wir an Bildung, oder mit andern Worten, an der Erkenntniß und richtigen Benutzung unſerer Kräfte den andern Ländern nachſtehen, und Manchem würde durch eine chineſiſche Mauer mehr gedient ſein, als durch das höchſte Gut der freien Concurrenz einer Nation.

Eine achtbare Stellung der Erwerbſtände wird in dem Maaße folgen, als in ihnen die Intelligenz vorſchreitet; dann wird aber auch der gebildete und vermögende Landwirth ſich gerade in ſeinem Stande glücklich fühlen, und zu keinem andern Stande überzugehen Gelegenheit ſuchen.

Auch die materiellen Verhältniſſe der Kleinbegüterten werden ſich beſſern, er wird nicht minder an Moralität wie an Intelligenz und Achtung ſich höher ſtellen, und auf die Beſſerung der dienenden Klaſſe (Taglöhner) den wohlthätigſten Einfluß üben, jener Klaſſe, die durch ihre geſunkene Moralität mit Recht befürchten läßt, der Krebsſchaden des Landes zu werden.

So lange aber Bildung weniger Zweck als Mittel iſt, um eine ſogenannte höhere Stellung zu erringen oder zu erſchleichen, wird dieſe Bildung dem Allgemeinen eben ſo viele Nachtheile als Vortheile bringen.

Hier liegt der große Stein, aber auch der große Schatz des Landes vergraben, welcher um ſo mehr zu Tage gefördert werden wird, je mehr ihm Kräfte durch weiſe Fürſorge einer höheren zweckmäßig geleiteten Bildung zugewendet werden.

Je mehr nämlich eine Regierung durch zweckmäßige Anleitung für Beförderung der Landwirthſchaft, Induſtrie und des Handels ſorgt, um ſo höher ſteht das materielle und intellektuelle Wohl des Landes; denn gerade hiedurch wird der Landwirthſchaft, den Gewerben, der Induſtrie und dem Handelsſtande die Möglichkeit gegeben, das nahe und weite Feld zum Austauſch und zur Verwerthung der Produkte und Fabrikate aufzuſuchen, und dem Lande das fremde Geld zuzuführen, und in dem Verhältniſſe durch Vermehrung des Kapitals das Land zu bereichern.

Oeffentliche Handelsſchulen beſitzt Bayern nicht in hinreichender Anzahl, und auch genießen meines Wiſſens die Privathandelsſchulen keiner Beaufſichtigung noch Unterſtützung von Seiten der Regierung; daher exiſtiren in dieſer Branche zu wenig ausgebildete Kaufleute, die einen ſolchen Unternehmungsgeiſt haben, daß ſie für das materielle Wohl des Landes ſowohl, als für die höhere Bildung ihres Standes wirken können.

Eben ſo wurde in Bayern bis jetzt kein beſonderer Werth darauf gelegt, daß ſich der Lehrling zum Geſellen, und der Geſelle zum Meiſter ſo heraufgebildet hat, daß er ſich nicht wie jetzt, nur über ſeine Befähigung

für den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes durch Fertigung eine sogenannten Meisterstücks ausweise, sondern auch darüber, daß er gu Kenntnisse der in sein Fach einschlägigen Rohmaterialien und Wer zeuge, dann der Anlegung einer Berechnung seiner Erzeugnisse besitz und überhaupt die nöthigen allgemeinen Kenntnisse vom Handel und vo Waaren Ein- und Verkauf habe, um daraus ein gutes Vorzeichen fi seine Zukunft ziehen zu können.

Diese Anforderungen auch an den Gewerbsmann sind jetzt um mehr nothwendig, als in der gegenwärtigen Zeit der Gewerbsmann nid mehr als einfacher Handwerker dasteht, welcher nur auf einzelne Bestellunge arbeitet, sondern die Gewerbe haben sich so umgestaltet, daß ein groß Theil der Gewerbsleute mit ihren Erzeugnissen sowohl, als mit in il Geschäft einschlägigen jedoch anderwärts bezogenen Produkten offene Verkauf und Handel treiben, und hiedurch der Beurtheilung oder Wertl schätzung ihrer Erzeugnisse dem Publikum offengestellt sind.

Die Ursache der Noth liegt zweitens in dem Mangel zweckmäßiger Gesetze.

Durch den Mangel von unseren Zuständen anpassenden Gesetzen un noch mehr durch unvollkommene laue Handhabung der schon bestehende Gesetze entstand allmählig ein bodenloser Zustand, so daß wir gegenwärt weder ein Kulturgesetz, noch eine freie Gewerbeordnung besitze und gerade dieser Zustand dürfte als die Ursache der große Zerrüttung des Nahrungs- und Erwerbsstandes angesehen werde und sie übten in ihren Folgen zugleich auch den größten Nachtheil a die Landwirthschaft aus, eben dieses dürfte auch eine der Grun ursachen unserer materiellen Noth genannt werden.

a) Die Landwirthschaft entbehrt des schon lange gehofften Kultu gesetzes, welches den wesentlichen Schutz des Feldbaues, mithin den Schu der Produktion und des Fleißes bieten soll; in dem Mangel dieses G setzes ist auch das Feld zu unzähligen Prozessen geöffnet.

b) Der seit einer Reihe von beiläufig 20 Jahren von der Regieru geduldete und jetzt eingewurzelte Mißbrauch unter den Handels- u Gewerbsleuten, daß nicht wie früher eine strenge Ausscheidung d Handels- und Gewerbsartikel, welche der Concessionirte zu führen berec tigt ist, mehr besteht, sondern jeder sich nach Belieben die in sein Fa nicht einschlägigen und seiner Concession ganz entgegenstehenden Artil beilegt und verkauft. —

Dieser Zustand ist das Schlachtfeld der Concurrenz, auf welchem es keine Sieger, sondern nur Besiegte gibt, während das Publikum, zu dessen Gunsten der Kampf stattfindet, es den Kämpfern nicht einmal zu danken weiß, daß ohne Berücksichtigung der Qualität der Waare blos einer Preisdifferenz wegen so viele Opfer fallen; ja es ist dieser Vertilgungskrieg ein weit größeres Uebel als die Gewerbefreiheit selbst, indem man dort seine Concession auf bestimmte Artikel empfängt, während hier bei der falschen Gewerbefreiheit mit ihrer Begleiterin, der schrankenlosen Concurrenz, der unberechtigte Geschäftsmann in den verschiedenartigsten Geschäftszweigen eingreift und solche beeinträchtiget, so z. B. hat hier ein Kappenmacher Bijouterie-Waaren, der Tuchhändler Stearinkerzen, der Quincaillerie-händler Käse und Liqueurs, die Seiler Käse, Butter und Schuhwichs, der Tuchhändler Neusilberwaaren, der Spezereihändler Tabackspfeifen, der Uhrenbestandtheilenhändler Cigarren.

Die Spezereihändler haben einen großen Theil ihrer Nahrung dadurch verloren, daß die Produktenhändler entstanden sind, die so verzweigt in den Spezereihandel eingreifen, daß sie nach kurzer Zeit jenen gleichstehen z. B. sie verkaufen Reis, Cigori, Oel, Muskatennüsse, Zimmet und dergleichen.

Dieser Zustand enthält eine ausser allem Verhältnisse zum Bedarf stehende, ausgedehnte, unbefugte, schrankenlose Concurrenz unberechtigter Gewerbsleute gegenüber den berechtigten darauf concessionirten Gewerbsleuten in Führung und Verkauf von Artikeln, welche ihrem Geschäfte ganz fremd sind, die sie nur neben ihrem Hauptgeschäfte führen, daher mit geringerem Vortheil und zu wohlfeileren Preisen abgeben können, als der Handels- und Gewerbsmann, dessen Hauptartikel sie sind, und der eben aus dem Verkauf derjenigen Artikel, welche er vermöge seiner Concession führt, seine Nahrung ziehen muß, welche durch diese unbefugte Concurrenz auf's höchste gefährdet, und wodurch der rechtlich concessionirte Gewerbsmann zu Grunde gerichtet wird. Denn wenn er sich mit Artikeln, auf deren Führung er ausschließend concessionirt ist, gehörig assortirt, so muß er befürchten, daß, wegen der schrankenlosen, unbefugten Concurrenz, und da das Geschäft unter so viele Berechtigte und Unberechtigte getheilt ist und zerfällt, der Absatz, sohin der Verdienst, geringer werden muß, ihm ein großer Theil der Waare auch noch liegen bleibt und ausser Mode kommt; assortirt er sich aber nicht gehörig und fehlt es an Auswahl in Waaren, so zerfällt sein Geschäft ohnehin.

Dieser Unberechtigte kann auch die Waaren, die er zur Ungebühr führt, um billigere Preise abgeben, weil er für diesen Handel nicht wie der Berechtigte Abgaben und Unkosten auf diesen Gewerbstrieb zu entrichten hat.

Für den ordentlichen Gewerbsmann ist eine größere Concurrenz v
gleichberechtigten Gewerbsleuten, das heißt von solchen, welche zur Führu
von solchen Waaren concessionirt sind, und welche nur solche als ihr
Haupthandelszweig führen, weniger empfindlich und nachtheilig, als ei
Concurrenz von solchen unbefugten Geschäftsleuten, die nur nebenbei d
gleichen Artikel sich beilegen, und um jeden Preis abzusetzen suchen, wol
aber die Waaren an Qualität immer geringer werden, und das Publik
der betrogene Theil ist.

Durch diesen Zustand wird daher jene Concurrenz herbeigeführt, d
in sich den eigentlichen Nahrungsstand aller Geschäftsleute untergräbt u
zerstört.

Nach dem noch bestehenden Gewerbsgesetze ist es der Polizeibehör
überlassen, zu erwägen und zu bestimmen, ob ein Bewerber um eine Co
cession auf die Ausübung des nachgesuchten Geschäfts einen nachhaltig
Nahrungsstand finden werde, und sie hat dabei zu berücksichtigen, daß dur
eine neue Concession das achtbare Auskommen bereits concessionirter G
schäfts- und Gewerbsleute nicht beeinträchtiget werde.

Bei dem jetzt bestehenden Unfuge, daß jeder die Befugnisse sein
Concession überschreitet, wird jeder neue Bewerber um eine Concessi
ein solches Geschäft wählen, das noch nicht übersetzt erscheint, um de
sicherer zur Concessionirung zu gelangen, dadurch wird er umgehen, d
Einsprachen der Gleichberechtigten oder schon Concessionirten erfolgen, u
die Polizei hat auch keinen Grund das Gesuch zu versagen.

Allein kaum ansässig, so fängt der Unfug mit der Beilegung d
verschiedenartigsten Artikel an, und die Absicht des Gesetzgebers sowie d
Auskommen bereits concessionirter Gewerbsleute, die nicht beeinträchtig
werden sollen, gehen ganz verloren, ebenso wird die Einsprache ander
Gewerbsleute, welche von einer solchen Geschäftsüberschreitung gar kei
Ahnung haben konnten, dadurch und nur zu ihrem Ruin ausgeschlosse

Darin liegt vorzüglich die gegenwärtige Zerrüttung des Handels- u
Gewerbstandes und zugleich die Nichtbeachtung des Gewerbsgesetzes,
welchem es ausdrücklich heißt, daß jeder Concessionirte sein Geschäft n
nach Maaßgabe der ihm ertheilten Concession auszuüben berechtiget sey.

Gewerbeordnung oder Gewerbefreiheit, beide Gesetze sind gut, jed
muß aber consequent durchgeführt sein, wenn es nicht zur Auflösu
führen soll.

Der jetzige Zustand ist weder Gewerbeordnung noch Gewerbefreihei
und diesem Unglücke setzt noch die Krone auf, daß unsere innere Verwaltu
durch diesen Zustand sich selbst nicht durchzuhelfen und zu entscheid
weiß; denn die Regierung weiß selbst die Concurrenten nicht mehr herau

zufinden, wohl ein erfahrener Geschäftsmann, der aber nicht zur Aufklärung der Sache gezogen wird, und in Folge dieser sich selbst zerstörenden Concurrenz wird der Erwerb dieses Standes immer mehr bedroht, ohne anderseits einen Nutzen zu bringen.

c) Ein weiterer und ebenso großer Mißstand ist, daß der inländische Handels- und Gewerbstand des erforderlichen obrigkeitlichen Schutzes entbehrt.

Denn abgesehen davon, daß inländische Gewerbsleute unter sich schon einander zu Grunde richten, so betreiben sogar viele Privatpersonen, welche gar keine Concession zu Gewerbe haben, Handel mit den verschiedenartigsten Gegenständen, wie durch hunderte von Beispielen nachgewiesen werden kann, ebenso treiben auf Engros-Geschäfte concessionirte Personen ungescheut den Détail-Handel mit verschiedenen Artikeln.

Bisher hat man alle Geschäfte für sich schalten und walten lassen, das Ganze hat sich aber überwachsen, und muß nun richtig geleitet werden, wenn die bereits eingetretenen üblen Folgen wieder beseitiget und nicht noch zur Auflösung führen sollen.

Nebenbei wird bemerkt, daß auch bei diesen Umständen die Noth der Handels- und Gewerbsleute, wie sie im Lande besteht, in München als der Hauptstadt nicht so gefühlt wird, da durch den Zusammenfluß der höchsten und hohen Herrschaften, als des Militairs und der Beamten, welche sämmtlich unter diesen schlechten Zeiten nicht leiden, weil ihre Gehalte regelmäßig und pünktlich eingehen, daher ihre Ausgaben stets mit baarem Gelde bestreiten können, so daß dort immer eine Geld-Circulation gesichert bleibt, was ausser München im ganzen Lande nicht der Fall ist, daher auch dort bei Weitem die Ursache nicht gekannt, noch der Ruf nach Abhilfe erfolgen wird.

Besonders wurden auch durch die vielen Bauten seit dem Jahr 1825 die dortigen Gewerbsleute in einen wahren Wohlstand versetzt, indem dort größere Summen in Einem Jahr den Handwerksleuten zuflossen, als in 25 Jahren sämmtlichen im ganzen Königreiche.

d) In Bayern werden viele Artikel nicht oder nur geringen Theils fabrizirt, so daß sie von auswärts bezogen werden.

In Folge des bestehenden Zollvereins kann zwar dieses nicht gehindert werden. Allein selbst bei der Begünstigung, welche durch diesen Zollverein ausländischen Fabrikanten und Gewerbsleuten gegeben ist, wird Bayern wie von Raubbienen überfallen und ausgebeutet, indem nicht blos auswärtige Fabrikanten, sondern sogar Gewerbsleute, Schneider, Hausirer, Detailisten unbefugt mit ihren Waaren und Erzeugnissen, durch eine Masse von Reisenden Bayern überschwemmen und ihre Fabrikate und

Gewerbserzeugniſſe nicht an Handels- und Gewerbsleute des Inlandes, welche dieſes Gewerbe treiben, abſetzen, ſondern an jeden Privatmann einzeln verkaufen, und dadurch den inländiſchen Gewerbsmann in ſeinem Gewerbe auf's Höchſte beeinträchtigen, erwerbslos machen, und der Verarmung zuführen.

Hieraus folgt, daß der inländiſche eigentliche Gewerbsmann mit den auswärtigen Fabriken aus mancherlei Rückſichten nicht gleichen Preis und Schritt halten kann, und daher auſſer Stand iſt, Gehülfen zu unterhalten.

Nicht nur, daß dadurch eine Menge inländiſcher Arbeiter auſſer Stand geſetzt wird, ſich weiter bei einem Gewerbsmeiſter auszubilden, werden viele derſelben brod- und erwerbslos, und der redlichſte Gewerbsmeiſter hat die größte Mühe, um nur durch kleine Arbeiten ſich und ſeiner Familie ein nothdürftiges Fortkommen zu verſchaffen.

Der Détailhändler ſowohl in Städten als auf dem Lande iſt auch noch der Concurrenz des Hauſirhandels blosgeſtellt, den die ausländiſchen Großiſten durch ihre Reiſende betreiben, ſo zwar daß der Détailiſt eigentlich ganz verdrängt und zu Grunde gerichtet wird, weil z. B. die Großiſten der Schnittwaarenhändler wenig mehr an Kaufleute, ſondern direkt an Schneider und Privatleute, denen ſie einzelne Abſchnitte zu Kleidungsſtücke zuſenden, verkaufen.

Der Tabaksfabrikant verkauft an Wirthe, Kellner, Kaffeewirthe, Privatleute, wer nur $^1/_{10}$ Kiſtchen Cigarren oder 1 Pfd. Tabak nimmt.

Farbfabrikanten verkaufen an jeden Tünchner, Maler, Lackirer, Schreiner und überhaupt an jene Private, die mit dergleichen Arbeiten beſchäftiget ſind.

Zuckerraffineurs verkaufen an Kaffeewirthe, Gaſtwirthe, Conditoren und überhaupt an Private.

Oelmüller verkaufen an Seiler, Tünchner, Lakirer, Wirthe und überhaupt an diejenigen, welche nur einigermaßen von ihrem Fabrikate gebrauchen.

Materialiſten verkaufen an alle Handwerksleute, die Farben und Materialwaaren gebrauchen.

Großiſten oder Colonialwaarenhändler verkaufen Kaffee, Reis, Gewürze an die allerunbedeutendſten Abnehmer, ja ſogar gebrannter Kaffee wird zum Kauf angeboten.

Viele Reiſende führen ſogar ganze Päcke Waaren mit ſich und verſchleißen ſie unterwegs, auch ausländiſche Handelsreiſende, ſogar Détailiſten, Schneider treiben nicht etwa während der Meſſen und Märkte, ſondern das ganze Jahr hindurch ohne Scheu in Bayern einen förmlichen Détailhandel, indem ſie nicht nur Gewerbsleuten ſondern auch Privaten ihre Waaren in größeren wie in den kleinſten Quantitäten anbieten und verkaufen, ohne dem Staate hiefür die geringſte Abgabe zu zahlen, während

der inländiſche Geſchäftsmann mit Abgaben aller Art an den Staat und die Gemeinden belaſtet iſt, und noch bedeutende Auslagen für ſeine Verkaufslokalitäten ꝛc. zu beſtreiten hat. Dadurch wird der Nahrungsſtand der Handels- und Gewerbsleute in Bayern ſo geſchmälert, daß ſie zu Grunde gehen müſſen; die Ausländer machen die Geſchäfte, und die Inländer bezahlen die Abgaben zur Unterhaltung des Staates.

Solche Uebergriffe ſind gefährlicher als die Gewerbefreiheit ſelbſt, weil der in Bayern Anſäſſige ſtrenge auf ſein Fach angewieſen iſt, darauf alle Laſten trägt, und doch ſo empfindlich in ſein Geſchäft eingegriffen wird, als wenn die Gewerbefreiheit wirklich beſtünde. Auf dieſe Weiſe übt das Ausland eine vollſtändige Gewerbefreiheit in Bayern aus, während der inländiſch Berechtigte ſich in einem Gewerbszwange befindet. Da in keinem andern Lande dieſer Mißſtand geduldet wird, ſo betreiben natürlich die Ausländer die Gewerbefreiheit faktiſch bei uns, während die auswärtigen Inſtitutionen den Bayern dort daran hindern. Wird dadurch nicht der Erwerb der inländiſchen Gewerbs- und Handelsleute bedeutend beeinträchtiget und das Geld dem Auslande zugeführt?

Das Einbringen fremder Fabrikate aller Art und in ſolcher Ausdehnung wirkt auch höchſt nachtheilig auf den inländiſchen Kunſt- und Gewerbsfleiß.

Die Meiſter werden ſich nicht weiter bilden, und die Gewerbsgeſellen und Lehrlinge können um ſo weniger eine höhere Ausbildung erhalten, wenn der Meiſter, in ſeiner Arbeit beſchränkt, nicht im Stande iſt, einen Gehülfen zu halten und ihn in techniſchen Kenntniſſen zu unterrichten.

Bei dem Mangel an gehöriger Beſchäftigung in den Gewerbsſtänden können die Gewerbsmeiſter auf dem Lande ſelten nur einen Geſellen unterhalten, und oft muß die Landwirthſchaft ihre Nahrung und müſſige Zeit ergänzen, wenn ſie noch als redliche Familienväter für ihre Familie ſorgen wollen.

Noch ein beſonderer Nachtheil, den dieſer Handel der Ausländer hervorruft, kann nicht unerwähnt bleiben. Dieſe Maſſen von Reiſenden wiſſen nemlich mit ihren geübten Zungen ſelbſt Handwerksmeiſter zu überreden, dergleichen fabrizirte Waaren von ihnen zu beziehen, und eine Art Handel damit zu treiben, welche Zuredungen um ſo mehr Eingang finden, als es angenehmer erſcheint, einen Handelsmann zu machen als in der Werkſtätte zu arbeiten.

Viele Geſchäftsleute in Bayern ſind daher nur die Kleinkrämer und Verſchleißer der Nachbarſtaaten und des Auslandes; wir unterhalten ihre Arbeiter und erhöhen ihren Wohlſtand in dem Maaße, als der unſerige dadurch abnimmt.

Diese Unthätigkeit im Geschäfte führt theilweise zum Müssiggange zur Liederlichkeit, zur Arbeitsscheu und am Ende zur Verarmung, und erschüttert die inländische Industrie selbst in ihrem Grunde.

Abgesehen nun davon, daß durch diese Mißgriffe und Mißbräuche unser gutes Geld für meistens schlechte Waaren dem Auslande zugeführt und dagegen wenig dafür hereingebracht wird, leidet im Allgemeinen der Wohlstand des ganzen Bürgerthums, und entsteht eine ganze Stockung der Staatseinnahmen; denn wo kein Verdienst, kein Einkommen, kein Erwerb, kein Geld ist, da können auch die Staatsabgaben nicht bezahlt werden.

Ebenso nachtheilig wirkt für den bereits ansässigen Gewerbsmann die seitherige Bestimmung über die Errichtung von Niederlagen; es heißt nemlich in der Vollzugsinstruction zu dem Artikel 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbsgesetz vom Jahre 1835 unter Nr. 4

„Den inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeistern und sonstigen „Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen „Gewerbserzeugnisse überall im Lande sowohl auf Bestellung als in „dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

„Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeits„Gemeinde bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung „und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an in dem Orte ansässige zur „Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen „erfolge, wobei sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegen„stände concessionirten Gemeinde-Mitgliedern eine vorzugsweise Be„rücksichtigung gebührt."

Durch diese instruktive Bestimmung wird offenbar der Nahrungsstand jener Gewerbsgenossen, welche an dem Orte ihrer Ansässigkeit zur Fertigung und Führung solcher Artikel, auf welche das Commissionslager errichtet werden will, concessionirt sind, zu Grunde gerichtet, indem solche Commissionshändler, welche auf die Führung des Commissionsartikels nicht concessionirt sind, und deren Nahrungsstand dieses Geschäft nicht erst begründet, sondern die solches nur als Nebenzweig behandeln, die ihnen übertragenen Commissionsartikel um jeden, selbst den geringsten Nutze abgeben können, während der auf die Fertigung und Führung solcher Artikel concessionirte Geschäftsmann bei einem so geringen Nutzen unmöglich bestehen kann und daher durch diese Concurrenz nothwenig verderben muß.

Es ist daher gesetzlich genau zu bestimmen, daß Commissionslager immer nur solchen Gewerbsleuten übertragen werden können, welche zur Führung solcher Artikel, worauf das Commissionslager gegeben werden will, schon concessionirt sind.

Eine Haupturſache drückender Verhältniſſe beſonders des platten Landes iſt der nachtheilige Einfluß der Juden und das Alles zerwühlende Eindringen derſelben in die Gewerbsthätigkeit des Mittelſtandes.

Denn allgemein iſt wohl bekannt, daß die Juden durch ihre Manieren, durch ihre Zudringlichkeiten, man kann ſagen Unverſchämtheiten, Kniffe und niedrige ehrenloſe Handelsweiſe unverſtändige und ſelbſt verſtändige Perſonen ſo zu hintergehen wiſſen, daß ſie ihre in der Regel ſchlechte Waaren um hohes Geld anbringen.

Was ihrer Ueberredungskunſt nicht gelingt, das wiſſen ſie durch Beſtechlichkeiten an Dienſtboten, durch kleine Geſchenke an Familienangehörige, welche ihnen reichlich vergütet werden, zu bewirken.

Um Abſatz zu erzwecken, machen ſie ſelbſt Vorſchläge zum Borgen, und damit iſt der erſte Schritt zum Verderben einer Familie gelegt, denn von nun an iſt der Jude Herr im Hauſe.

Durch dieſes Manöver entzieht der Jude dem ordentlichen Handels- und Gewerbsmanne ſeinen Abſatz in ſeinem Erwerbszweige, und auf der anderen Seite gibt er Veranlaſſung zum Luxus, zur Verſchwendung, zu Unredlichkeiten jeder Art von Seiten der Dienſtboten gegen ihre Herrſchaft, ſelbſt der Kinder gegen ihre Eltern und der Ehegatten unter ſich.

So wie in den Städten, ſo und noch mehr auf dem Lande untergräbt der Jude durch ſein Unweſen den Wohlſtand der Bevölkerung und namentlich des Handelsſtandes; denn hier auf dem platten Lande weiß ſich der Jude mit ſeinen ſchlechten Waaren und mit ſeinem Hauſirhandel, welchen er zum Hohn aller Verordnungen fortbetreibt, ſo recht in die Familien einzuſchleichen und denſelben ſeine Waaren aufzuhängen, ſo daß ein ordentlicher Handelsmann auf dem Lande nur ſelten auf ſein Gewerbe noch ſein Auskommen findet, der Landmann dagegen durch dieſe Einwirkungen der Juden durch übermäßiges Borgen beſtändig aufgedrungener ſchlechter Waaren immer mehr in das Abweſen kommen muß.

Der Jude ſucht ſich auf dem Lande, wo in der Regel die Gewerbe weniger ſchwunghaft betrieben werden, bei den Gewerbsleuten einzuniſten, denſelben Geldvorſchüſſe zu machen, Arbeitsmaterialien anderwärts zu beziehen und ihnen wieder auf Borg zu ſündhaften Preiſen aufzuhängen.

Ergreift auch wirklich der Jude des Scheins halber ein Gewerbe, ſo wird es gewiß ein ſolches ſeyn, mit deſſen Ausübung er einen Handel verbinden kann, ſo wird er Metzger, Weber, Schneider, Seiler, Schuhmacher, Färber, Gerber, Silberarbeiter ꝛc., lauter Gewerbe, die ihm ihrer Natur nach geſtatten, nicht nur mit ſeinen Erzeugniſſen — wenn er anders auf ſein Gewerbe arbeitet — oder mit Artikeln, welche in dieſes Gewerbe einſchlagen, oder mit demſelben in Verwandtſchaft ſtehen, einen

förmlichen Handel zu treiben, wodurch er wieder die andern Gewerbsmei benachtheiliget. Warum wird denn der Jud nicht Schieferdecker, Zimm mann oder Maurer? Blos weil hier die Arbeiten schwerer sind u kein Handel dabei getrieben werden kann.

Hat endlich der Jude gar die Befugniß erlangt, auf dem Lande ei Handel treiben zu dürfen, dann wird man in seinem Verkaufslokale heterogensten Artikel finden, und statt daß der Gewerbsmann auf s Gewerbe seine Erzeugnisse absetzen könnte, liefert solche der Jude schon fertigem Zustande und wird wieder auf seine oben angegebene Manier d Artikel zu seinem Vortheil und zum größten Nachtheil des Käufers ab setzen wissen, und durch diesen ins Unendliche ausgedehnten und nirge controlirten Handel zieht der Jude den größten Vortheil aus der gan Umgegend seines Aufenthalts.

Für den größeren Handel, für den Activhandel, der gemeinnü und dem Staate fruchtbringend ist, und wobei kein Scheinverkehr P greifen kann, haben die Juden keinen Sinn, sondern ihr Hande geist ist überhaupt nur ganz gemeiner Natur.

Durch den Schacherhandel (worin sie, wie ich dem Freiherrn u Holzschuher gern zugebe, excelliren) den thätigen, industriellen Gewer und Landmann auszubeuten und zu unterdrücken, darin concentr sich ihre ganze Wissenschaft und ihr Patriotismus.

Wir finden höchst selten Juden, die sich an dem Exporthandel inl discher Produkte und Fabrikate, der jedenfalls für den Staat der n bringendste ist, betheiligen und denselben fördern helfen, sey es du Anlegung industrieller Etablissements, sey es durch eine Betheiligung denselben, und ergreift der Jud auch hie und da einen derartigen G schäftszweig, so liegt schon in seiner heillosen Handlungsweise u in seinem unpatriotischen, rücksichtslosen Ausbeutungstri daß im Verfolg ein solches Unternehmen eher zum Fluch als zum Se sowohl für die Interessenten als für das Land gereicht.

So würde z. B. der unterfränkische Weinhandel noch blühen, u es wäre besser für ihn gewesen, wenn sich der Jud nicht hineingemi hätte, — wie es nach den alten fränkischen Landmandaten wohlweis denselben verboten war.

Werfen wir uns noch ferner die Frage auf: „wodurch ist bei d großen Kräften Bayerns für die Landwirthschaft, für den Handel und Gewerbe der traurige, drückende und bedenkliche Zustand entstanden?“ ist die einfache Antwort von Männern aus dem praktischen Leben:

1. Der Mangel nationaler Einheit im Interesse der deutschen A ker und deren Repräsentation im Auslande. Der unnationale Charal

der Deutschen mußte nemlich dem fremden Produkte gegen das einheimische den Vorzug geben und dadurch gingen für eine Masse Luxus- und andere Artikel, man darf sagen für unsere größten Bedürfnisse, enorme Summen Geldes dem Auslande zu, und um nur einen Schein ausländischer Waare zu haben, wurde zum Hohn und eigenen Nachtheile der deutschen Industrie die fremde Etiquette eingeführt.

2. Die Demoralisation und Gewissenlosigkeit der Menschen aller Stände, die Irreligiosität, der Luxus und die Genußsucht.

3. Die ausgebildetste Bureaukratie behandelte den Nährstand als einen ihr tief untergeordneten Stand, und überließ die Landwirthschaft, als einen Stand, der es mit den Kräften der Natur zu thun hat, ohne weitere Anleitung sich selbst.

Dagegen die Gewerbe und Fabriken, die es mit der Verarbeitung der Rohstoffe, also Hand in Hand mit der Landwirthschaft zu thun haben, und daher um so mehr einer standesgemäßen, wissenschaftlichen Vorbildung bedürfen, wurden leider ganz vernachlässiget, auch wurde der Gewerbsmann und Fabrikberechtigte, welcher sich selbst herangebildet hat, bisher noch weniger von der Regierung in Ausübung seines Gewerbes oder Fabrikbetriebs entsprechend unterstützt, wie es bisher in anderen Staaten unablässlich geschah, und deren Industrie dadurch groß geworden ist. Dazu kommen noch die widersprechendsten und verworrensten Gesetze, die unsern Gewerbsbetrieb nicht allein in seinem nöthigen Fortschritt nicht förderten, sondern demselben einen Hemmschuh anlegten, wodurch es den Nebenstaaten und Ausländern immer leichter wurde, unser früher so gesegnetes Bayern auszubeuten und den einheimischen Gewerbsbetrieb, der unter solchen Verhältnissen nicht concurriren kann, vollends zu Grunde zu richten.

Hiezu kommt noch die auswärtige Concurrenz, welche bei dem Mangel einer richtigen Gewerbeordnung den Ausländern das Feld der Beeinträchtigung gegen den Inländer öffnete, wodurch dem Inländer in seiner freien und höheren Entwicklung das größte Hinderniß gesetzt wurde, und der in letzter Zeit aus mangelhafter Leitung und Handhabung erfolgte Uebertritt in eine ungeregelte, verwirrte und gesetzlose Gewerbefreiheit hatte einen unhaltbaren, unsicheren, ja bodenlosen Zustand zur Folge, der jene Concurrenz herbeiführte und förderte, die in sich den eigentlichen Nahrungsstand aller Geschäftsleute untergraben und zerstört hat.

Würde man in Bayern den Nährstand nicht so unwürdig behandelt haben, und anstatt die Oberleitung dieses dem Staate einzig und allein seine Existenz gebenden Standes, statt der Bureaukratie, würdigen, aus dem Nährstande selbst hervorgehenden tüchtigen Männern, die in anderen Staaten bis zu den höchsten Stellen, selbst auch zu Ministern emporsteigen,

anvertraut haben, ſo würde von dieſen die Wichtigkeit des Nährſtande
auch richtig aufgefaßt worden und durch zweckdienliche Leitung dieſer Stan
zu einer ſolchen Ausbildung gekommen ſeyn, daß wir den anderen Sta
ten, anſtatt zurück, gleich oder gar vorſtänden, und der materielle Zuſtan
Bayerns würde durch die hiedurch gelegte feſte Grundlage für jetzt un
die Zukunft eine dauernde Sicherheit erhalten haben, ſtatt daß bei de
oben angedeuteten Mißgriffen der Wohlſtand ganz verloren ging, und w
jetzt die Concurrenz nicht blos mit den Nachbarſtaaten Deutſchlands nic
auszuhalten vermögen, ſondern auch noch von dem Auslande tief beei
trächtigt werden, ſo daß die Exiſtenz des Nährſtandes ſehr gefährdet i
der Verarmung immer mehr entgegengeht, mithin die feſteſten Grundpfeil
des Staates wanken, Zuſtände, welche Unzufriedenheit und Unruhe unſer
Zeit in ihren nächſten Folgen haben.

So lange bei den oberen und oberſten Regierungsbehörden für d
Handels- und Gewerbswesen nicht auch praktiſche Männer angeſtellt ſin
werden auch alle an die Ständekammer über das Handels- und Gewerb
weſen gebracht werdenden Geſetzentwürfe, ſo wie alle in dieſem Betr
ergehenden Verordnungen nur von dem theoretiſchen Standpunkte ausgeh
und das Praktiſche, eigentlich in das Leben Eingreifende wird unbeacht
bleiben, nicht minder werden die von den kürzlich gebildeten Handelska
mern eingebrachten Vorſchläge, die aus dem Leben des Geſchäftsmann
gegriffen ſind, ihre gehörige Würdigung nicht finden, und die Folge dav
iſt immer, daß eben wegen des Mangels an praktiſchen Erfahrungen A
fragen, Erlaſſe, Aufklärungen und Erläuterungen in einer ſolchen Men
erſcheinen, daß vor lauter Erläuterungen und Vollzugsinſtruktionen d
Geſetz ſelbſt unkenntlich und das Weſentliche auf die lange Bahn hinau
geſchoben wird. Abgeſehen davon, daß durch die nothwendig geworde
Schreiberei die gute Sache keinen Fortgang findet und zum allſeitig
Nachtheil verzögert wird, ſo verliert ſich auch dadurch bei dem Vol
welches die ſo ſehr erſehnte Abhilfe immer nicht findet, das Vertrau
zur Regierung immer mehr und mehr.

Man ſehe nämlich nur in Bayern unſer Gewerbsgeſetz! Wie vielf
ſind ſchon die Vollzugsinſtruktionen dazu aufgehoben und abgeändert w
den, welche Menge Normativentſchließungen ſind ſchon darüber erſchien
welche Maſſe von Miniſterial-Reſcripten auf ſpezielle Anfragen und Fo
ergangen, und lediglich aus dem Grunde, weil man bei der Anwendu
des Geſetzes erſt auf die Mängel ſtößt, welche der Praktiker bei dem E
wurfe des Geſetzes nicht überſehen haben würde.

Zwar könnte man einwenden, daß die Geſetze ja mit Berathung u
Zuſtimmung der Stände des Reichs erlaſſen werden und daß in d

Kammern Männer von allen Fächern sich befinden, welche auch die praktische Seite zu beurtheilen verstehen. Allein das Uebel liegt weniger in den Gesetzen, als in den Interpretationen und Erläuterungen derselben, und diese gehen einseitig von den Ministerien, bei welchen sich nur Theoretiker befinden, aus, daher die praktischen Erörterungen in den Kammern dort bei den Ministerien so wenig Berücksichtigung finden.

„Materielle Fragen wollen durchaus praktisch und erfahrungsgemäß gelöst werden."

Möge diese wichtige Sache nicht wieder zur Prüfung und Beurtheilung in rein theoretische Hände gelegt werden, möge, wenn dieser hochwichtige Gegenstand zur Berathung kommt, derselbe nicht wieder durch die Theoretiker auf die lange Bahn gezogen, sondern unverzüglich ins Werk gesetzt werden, sonst wird wieder dieser so hochwichtige Gegenstand die Würdigung nicht finden, welche er verdient, sondern es wird zum größten Nachtheile der ganzen Nation das alte Unglück bringende Verhältniß bleiben.

4. Der Mangel eines Creditgesetzes.

5. Der Mangel an strenger Handhabung bestehender Gesetze sowie neuer Gesetze, die aus der Theorie und nicht aus der Praxis hervorgingen, welche als unstichhaltig theils wieder geändert werden mußten, theils noch bestehen und in der allgemeinen Ueberzeugung des Volkes die Achtung vor diesen Gesetzen untergruben.

Abhilfe.

Ad 1. Eine nationale Einheit, eine Volkswirthschaft und ein Handelssystem mit angemessenem Schutz für die deutsche Arbeit, auf ächte National-Oekonomie gegründet, und eine allgemeine Vertretung der Interessen nach Außen ist das höchste, von der deutschen Nation schon so lange angestrebte Gut, ohne welches das Ansehen, die Macht und der Nationalwohlstand nie begründet werden kann; es ist zugleich die Grundlage der inneren Kraft und einer dauernden Ruhe.

Hiedurch wird zugleich der Aufwand des öffentlichen Dienstes mit Sicherheit vermindert werden, während im Gegentheil der Unterhalt am Ende die Produktion der ganzen Bevölkerung übersteigen muß und eine ganze Verarmung zur Folge hat.

Ad 2. Die im Volke tief eingewurzelten Mängel und Gebrechen, welche seinen Charakter auf eine so nachtheilige Weise umänderten, liegen größtentheils in dem Mangel einer richtigen Jugendbildung und seiner Ausbildung bis zum Manne, in dem Hemmniß seiner freien Ent-

wickelung und Selbstständigkeit, was in dem Vorgesagten schon bezeichnet und wodurch zugleich die Anleitung zu einer Besserung gezeigt ist. Auch mögen manche Beispiele das ihrige beigetragen haben.

Ad 3. Obschon hauptsächlich hierin das materielle Wohl des Landes liegt, so haben wir doch nicht eher eine Abhilfe unserer jetzigen Zustände zu erwarten, als bis förmlich angestellte praktische Männer mit den Theoretikern im Handelsministerium gleichen Sitz und Stimme haben.

Dann wird auch dem Nährstande von der leitenden Behörde eine größere Aufmersamkeit zugewendet und die materiellen Kräfte des Landes erkannt und geweckt werden.

Insbesondere sollte man den nationalökonomischen Vortheil nicht außer Acht lassen, daß jetzt so enorme Summen, ja der größte Theil der National-Produktion für fremde Handels- und Gewerbserzeugnisse aller Art außer Land gehen, die durch die Verfertigung in Bayern eben so gut dem Lande erhalten bleiben könnten und überdieß unser Capital vergrößern würden. Daher ist es nothwendig, durch gut eingerichtete Gewerbsschulen für Heranbildung des Gewerbestandes zu sorgen und die für unsere Zustände zur gleichen Concurrenz mit den anderen Ländern möglichen Fabriken und fabrikartigen Gewerbe zu schaffen.

Um dieses zu ermöglichen, sind vor Allem tüchtige Schutzzölle gegen die Einführung aller Fabrikate und eben so verhältnißmäßige Zölle gegen diejenigen Rohprodukte, welche im Inlande ebenfalls erzeugt, aber bis jetzt von Ländern außerhalb des Zollvereins eingebracht werden, nöthig, und zwar vorzüglich für solche industrielle Etablissements, welche ohne irgend eine Beeinträchtigung der Handarbeit den Gewerben in die Hand arbeiten.

Es erscheint daher als eine dringendste, unaufschiebbare Aufgabe, daß man im Zollverein der Fabrikation der Garne, sowohl der Flachs- und Wollengarne wie des Baumwollengarns, sich in einer Weise bemächtige, daß der einheimische Bedarf dieser Fabrikate durch einheimisches Erzeugniß gedeckt werde.

Dieß wird und kann aber nur eintreten, wenn möglichst viele und möglichst große Kapitalien diesen wichtigen Gewerbszweigen und mittelst dieses Kapitalzuflusses Einsicht, Sach- und Geschäftskenntniß, Arbeitsgeschick und Arbeitsfertigkeit, wo sie sich finden und woher man sich solche verschaffen kann, diesen Industrieen gewonnen werden, sich zu lebhaftem Wetteifer und möglichster Vervollkommnung darin angefeuert sehen.

Ferner ist eine freie Einfuhr solcher Rohstoffe, welche für deutsche Industrie im Lande nicht hinlänglich oder gar nicht erzeugt werden, nöthig, ebenso Handelsverträge mit dem Auslande und Anbahnung überseeischer Absatzplätze für deutsche Gewerbs- und Industrieerzeugnisse.

Ich würde ebenso einer irrigen Meinung zu beschuldigen sein, wenn ich hiemit sagen wollte, Bayern sollte ein Fabrikstaat werden, wie Andere, die Bayern bloß als einen Ackerbau treibenden Staat geltend machen. Denn von Natur aus ist Bayern eben so wenig wie jedes andere Land angewiesen, dem einen oder dem anderen System ausschließend zu huldigen. Nur eine Thorheit der Theorie und eine Vernachlässigung unserer wichtigsten Interessen kann es genannt werden, dieses, wie es früher geschehen ist, behaupten zu wollen. Die Verbindung beider Systeme — der Landwirthschaft und Industrie — ist es gerade, worauf uns die Natur anweist, denn erstere liefert der andern die Lebensbedürfnisse und Rohstoffe, diese verarbeitet sie und sorgt dadurch wieder für die Bedürfnisse der ersteren, sie stehen daher beide in innigster Verbindung und Wechselwirkung, und die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade ein Land, welches für die Industrie sorgt, zugleich auch ein ungewöhnliches Aufsteigen der Landwirthschaft und des Handels in sich verbindet. Nur durch die innigste Verbindung beider kann der größte Reichthum der Bevölkerung und des Werthes erzielt werden.

Anerkannt stehen die nationalökonomischen Grundsätze fest:

1) je mehr ein Land für die Erzeugung seiner Bedürfnisse sorgt, um so unabhängiger ist es, und um so mehr behält es sein Geld, aber entgegengesetzt, je weniger ein Land für die Erzeugung seiner Bedürfnisse sorgt, um so abhängiger ist es und verliert sein Geld;
2) je weniger Rohstoff ein Land einführt und je mehr Fabrikate es dagegen ausführt, um soviel steigert sich sein Kapital, mehrt sich sein Reichthum. Es ist deßwegen zur Gewinnung der Fabrikationskosten dafür zu sorgen, daß die im Lande erzeugten Rohstoffe bei uns selbst verarbeitet und die Bedürfnisse soviel wie möglich in Rohstoffen eingeführt werden.

Die Befriedigung unserer Bedürfnisse und die Verarbeitung unserer Rohstoffe erfordern einen großen industriellen Betrieb. Ich glaube hiemit kurz bewiesen zu haben, es sei eine große Unkenntniß unserer Interessen und Kräfte, sagen zu wollen, Bayern wäre nur ein Ackerbau treibender Staat; nein! Bayern besitzt größtentheils seine Lebensbedürfnisse, viel Kapital, Arbeitskräfte und Rohstoffe, die Quellen großer industrieller Unternehmungen — und mehr als andere Länder, die hierin von der Natur beschränkt sind. Nur von der Kenntniß unserer Kräfte und von dem Stande unserer industriellen Bildung ist unser Unternehmungsgeist abhängig, ist abhängig, ob wir von den Nachbarstaaten, ob wir von dem Auslande überflügelt werden, mit ihnen gleichen Schritt halten oder sie überflügeln.

Um hierin zugleich auch einen Beweis zu liefern, beziehe ich mich auf einen Induſtriezweig, der in Bayern abſichtlich und doch auch zufällig auf eine beſondere Vollkommenheit gebracht iſt, nämlich das Bierbrauen.

Das bayeriſche Bier hat ſich einen allgemeinen Ruf in den Nachbarſtaaten und ſogar im Auslande erworben, Tauſende von Eimern gingen oder gehen noch jährlich nach Gegenden, wo die Bedingniſſe, ein gutes Bier zu brauen, eben ſo gut vorhanden ſind, als in Bayern; und man kann mit Recht ſagen, von Bayern hat ſich die gute Bierfabrikation in entfernte Gegenden verbreitet. — Ich werfe die Frage auf: „Wodurch iſt das bayeriſche Bier zu einem ſolchen Rufe gelangt?“ Weil ſich die Regierung für die Finanzkaſſe durch den Malzaufſchlag bei der Bierfabrikation, ich möchte wohl ſagen, mehr betheiligte, als um die Sorge, den Publikum ein gutes Getränk zu liefern, und deßwegen ſich veranlaßt fand, direkt und indirekt auf die beſſere Fabrikation einzuwirken.

Mit gleich vortheilhaft ſegnender Wirkung hätte die Regierung bei gleicher Sorgfalt auf die Geſammtinduſtrie und Landwirthſchaft wirken können und ſie kann es noch, wenn ſich hier auch nicht von vornherein die Staatskaſſe ſo ſichtbar bereichert, wie beim Malzaufſchlage. Muß ſie ſogar Opfer bringen, ſo geſchieht es doch zur größeren Belebung des Staats, zur Erhöhung des National-Einkommens und Vermehrung des National-Vermögens.

Hierin liegt die große Anforderung, hierin hätte die Staatsregierung ihre weiſe Sorgfalt am deutlichſten zeigen können, oder wird ſie zeigen. —— Eine für das Geſammtwohl zweckdienliche Verwendung der Staatseinnahmen iſt eine ſchaffende Kraft, ein auf Geſetzmäßigkeit und Selbſtbewußtſein gegründete unermüdliche Regſamkeit, deren Segnungen Frieden und Wohlſtand begründen.

Ich will nur ein Beiſpiel anführen und zwar bezüglich eines allgemeinen Bedürfniſſes, nemlich des Leders.

Bayern beſitzt die Rohhäute und zugleich das zur Fabrikation nöthige Lohe, beide Rohprodukte gehen in großen Quantitäten ins Ausland, werden dort verarbeitet, wir beziehen das Fabrikat unter dem Namen Niederländer Leder um einen weit höheren Preis wieder, als wir es ſelber liefern könnten, verlieren noch dabei die Fabrikationskoſten und beſchäftigen die Arbeiter der Ausländer.

Auf dieſe Art könnten noch eine Menge ähnliche Beiſpiele bezüglich anderer Gegenſtände angeführt werden.

Von großem Intereſſe ſind auch für den kleinen Gewerbeſtand Muſterſammlungen ausländiſcher Erzeugniſſe, um ſolche in den bedeutenden

Städten Bayerns aufzustellen, woran sich dann der Kleingewerbstand in Geschmack seiner Arbeiten ausbilden kann, und wodurch ihm die Möglichkeit gegeben wird, die Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes kennen zu lernen und zu benutzen, um sich in der Entwickelung seines Erfindungsgeistes desto leichter fortzubilden.

Dadurch können wir auch richtig beurtheilen, welche Gewerbe gegen das Ausland zurück sind, wo und auf welche Art denselben nachgeholfen werden soll. Vor Allem ist aber eine genaue Erhebung des Standes der verschiedenen Erwerbszweige in Bayern nothwendig, welche zur Zeit noch mangelt, und soll eine solche Ausarbeitung von wahrer nutzbarer Anwendung für die Fortbildung der Industrie sein, und sie kann und muß es werden, so ist es nöthig, daß bei jedem einzelnen Industrie-Gegenstande gezeigt werde, wie derselbe sich zu demselben Gegenstande des Auslandes verhalte, ob er zurückstehe und worin er zurückstehe, welche Mängel er habe und wie dieselben verbessert werden können, welche Maschinen und welche Hilfsmittel überhaupt zur größeren Vervollkommnung angewendet werden müssen; wie die Arbeit sich rücksichtlich ihrer Güte verhalte, wie rücksichtlich ihres Aeußeren, ihrer Gefälligkeit, ihres Geschmackes.

Es muß endlich gezeigt werden, in welchen Artikeln überhaupt wir dem Auslande noch nachstehen, welche Mittel zu ergreifen und wie die Sache anzufassen, um uns vom Auslande unabhängig zu machen und das Inland meistentheils mit eigener Arbeit zu versehen, und möglichen Falls im Auslande mit den eigenen Erzeugnissen in Concurrenz zu treten. Auf diese Art würden dann auch die Gewerbeausstellungen wahre Schulen der Ausbildung, mächtige Mittel zur Hebung der Industrie, praktische Anleitungen für die Gesammtthätigkeit des Volkes und unfehlbare Anweisungen, wie der Arbeitslosigkeit und dem Proletariate auf sicherstem Wege entgegengewirkt werden könnte, bilden.

Dazu müssen aber nur praktische Geschäftsleute ins Ausland geschickt werden, die nicht allein diese Muster sammeln, sondern auch zugleich die Bedürfnisse des Auslandes kernen lernen sollen, damit Absatzquellen angebahnt und dadurch auch für den Kleingewerbstand ein wesentlicher Nutzen und Wohlstand begründet werden kann.

Nur durch diese wissenschaftliche Vorbildung und geeignete Maßregeln kann der Gewerbsmann, Industrielle und Fabrikant zu jenem Grad von Vollkommenheit gelangen, daß er den Anforderungen der Zeit entsprechend mit dem Auslande gleichen Schritt halten kann, nur dadurch wird überhaupt die Industrie im Lande einen höheren Schwung erhalten, und nebst der wissenschaftlichen Bildung der materielle Nutzen der Fabrikation mit dem daraus entspringenden Gewinn dem Lande erhalten werden, mit an-

deren Worten, das, was wir dem Auslande seither gespendet haben, wi
was so höchst nothwendig ist, unserem Lande erhalten und durch die Be
schäftigung der Arbeitslosen der materielle Wohlstand desselben — was
ja der Angelpunkt alles Lebens und Strebens ist — mehr befördert wer
den als durch unsere seitherige Passivität.

Ebenso würde eine vollständige Untersuchung der verschiedenen Con
cessionen die Gewerbsbefugnisse regeln und ausscheiden.

Für Bayern kann nur eine freie Gewerbeordnung dienen, und ich
verlange als Grundbedingung zur Ausübung eines jeden Gewerbes den
vollsten, ernstesten Nachweis der Moralität und einer intellektuellen und
praktischen Befähigung, so daß ein Geschäftsmann, der auf seinem Geschäf
seine Nahrung nicht mehr findet, nur dann ein anderes Geschäft wähle
und ausüben darf, oder mit anderen Worten, zu einem anderen Geschäf
frei übergehen darf, wenn dasselbe nicht übersetzt ist und er den vollstän
digsten und strengsten Nachweis darüber liefert, daß er zu dem neuer
Geschäfte auch vollständig befähiget sei, damit er nicht durch seinen Man
gel an Befähigung sich und seine Concurrenten zu Grund richte, dabe
dem Publikum eher Nachtheil als Vortheil bringe und endlich sämmtliche
Concurrenten dem Staate anheim und dem Publikum zur Last fallen.

Wird auf diese Art im Allgemeinen der Uebergang von einem Ge
schäfte zum anderen gestattet, und vom Staate selbst dem Gewerbestande
jene Freiheit eingeräumt, welche jetzt unter dem Namen Gewerbefreiheit
so vielfach begehrt wird, so wird auf der anderen Seite bei dem geforder
ten Nachweis der Befähigung auch die Fürsorge damit verbunden, daß
nicht durch schwindelnde, willkührliche und beliebige Uebergänge von einem
Geschäfte zum anderen das achtbare Auskommen der schon concessionirten
Geschäftsleute ruinirt und dabei der Uebergeher selbst in guten Vermögens
verhältnissen erhalten werde.

Der Staat soll seine Bürger so erziehen, daß sie sich in ihrem Beruf
frei ergehen können, sobald sie nachgewiesen haben, daß sie sittlich und
intellektuell für diesen ihren Beruf tüchtig sind.

So wie die Landwirthschaft durch Zusammenkünfte und Besprechungen
der Landwirthe sowohl als durch ausgesetzte Preise für treffliche Leistungen
besonders gehoben werden könnte, ebenso würden Verkaufshallen, in größe
ren Städten für die verschiedenartigsten Gewerbserzeugnisse errichtet, den
vaterländischen Kunstfleiß erkennen lassend, zugleich eine Concurrenz bilden
und eine wesentliche Bildungsanstalt für die Gewerbe und Fabriken selbst werden.

Eine noch höhere Bildung kann durch jährliche Industrie-Ausstellun
gen von inländischen Gewerbserzeugnissen, verbunden mit Preiszuerkennung
für den Würdigsten, erreicht werden.

Durch dieſe Steigerung der inländiſchen Induſtrie einestheils und durch praktiſche Geſetze anderntheils würde die Concurrenz mit dem Auslande am ſicherſten erreicht, und die nun ſo ſchwer gefühlte Beeinträchtigung beſeitigt werden.

Ich betrachte es als ein Grundübel unſerer Zeit, daß in Deutſchland, alſo auch in Bayern und um ſo mehr in den kleineren deutſchen Staaten, in der Organiſation ſo wenig Vorkehrung dafür getroffen iſt, daß die Erwerbsthätigkeit der einzelnen Staatsangehörigen gehörig gepflegt und gefördert werde; daß man unter einem guten Staatshaushalte meiſt nur einen ſolchen verſteht, bei welchem ſorgfältig mit den erhobenen Steuern und ſonſtigen Landeseinkünften Haus gehalten wird, während doch in der ganzen Bedeutung des Wortes nur derjenige Staat ein guter Haushälter genannt werden kann, welcher auch dafür ſorgt, daß ſich in den Händen ſeiner Bürger Schätze anhäufen, wo ſie die Quelle eines allgemeinen und dauernden Wohlſtandes und die ſicherſte Bürgſchaft für die allgemeine Zufriedenheit, Ruhe und Freiheit bilden.

Wenn nun die Hauptaufgabe für die Geſtaltung der Staatseinrichtung darin liegt, daß dieſelbe dem Gedeihen der verſchiedenen Erwerbszweige ſo förderlich als möglich iſt, ſo iſt es doch gewiß unſtreitbar, daß, um ſolche Einrichtung ſchaffen zu können, vor Allem nothwendig erſcheint, mit den Grundbedingungen dieſes Gedeihens und ſomit mit der Natur und den Verhältniſſen der verſchiedenen Erwerbszweige aufs Genauſte bekannt zu ſein, und ſolche nicht bloß aus Büchern und Hörenſagen, ſondern aus eigener Anſchauung und gründlicher im Schweiße des Angeſichts errungener Erfahrung zu kennen.

Dieſe Erfahrung hat gewiß einen größeren Werth als die ſo oft nur trügeriſche, ſo oft nur Zeit raubende und in größeren Verſammlungen darum ſehr koſtſpielige Gabe der Beredſamkeit.

Ad 4. Der Credit iſt die Seele des Handels, der Gewerbe und des täglichen Verkehrs, wodurch Glauben und Vertrauen hergeſtellt und erhalten wird, daher hält Unterzeichneter ein Creditgeſetz nicht nur für den Handels- und Gewerbeſtand, ſondern für das ganze Publikum für eine der allerwichtigſten Staatsangelegenheiten in jedem Lande, und ſelbſt für die Krone zur Erhaltung des ganzen Bürgerthums.

Der Credit iſt das Bindemittel aller Stände unter ſich, und aller Staatsangehörigen mit dem Staate und ſelbſt mit dem Auslande, das Geld iſt nur das Werthzeichen, um die Verpflichtungen des Credits zu löſen.

Es bewährt ſich hier das alte Sprichwort:

Credit iſt oft mehr wie baar Geld.

Deßhalb sollte auch der Staat die inhaltsvolle Bedeutung des Credits für den materiellen Wohlstand vor Allem ins Auge fassen; denn wo beim Einzelnen oder beim Staate der Credit einen festen Boden hat, da ist der Wohlstand gesichert.

Es können Ereignisse wie die Jahre $18^{48}/_{49}$ eintreten, wo die materiellen Mittel beschränkt werden, oder an Werth verlieren, dann ist die entstehende Noth nur durch das Vertrauen, oder wie man es zu nennen pflegt — durch den Credit zu lindern. Ist dieser durch zweckmäßige Gesetze in Kraft, so werden jene Ereignisse nicht mit dem Nachtheile auf Staat und Staatsangehörige wirken, als in dem entgegengesetzten Falle.

Der Credit resp. die Regulirung des Creditwesens gewährt zugleich die größte Sicherheit zur Förderung und Aufrechthaltung der Moralität und Rechtlichkeit, zur Hemmung des Luxus und alles leichtsinnigen Schuldenmachens unter jenen Leuten, die in den Tag hinein leben, und ihre Ausgaben mit ihren Einnahmen nicht in Einklang bringen, also mehr ausgeben als sie einnehmen; auf der andern Seite dient er aber auch dazu, die Circulation des Geldes zu heben und zu erhalten, den Geschäftsmann gegen Verluste zu schützen, und ihm die Möglichkeit zu geben, mit einem **einfachen** und angemessenen kleinen Betriebs-Kapital sein Geschäft mit Vortheil zu betreiben.

Vor Allem aber ist es nothwendig, den Begriff des Wortes Credit festzustellen.

Credit heißt im Handel der Glaube und das Zutrauen, vermöge dessen ein Geschäftsmann Jemanden Waaren auf Zeit gegen das Versprechen gibt, daß ihm dafür die Zahlung nach einer festgesetzten Zeit geleistet werde.

Der Credit beruht auf der Ueberzeugung des Gläubigers, daß er in Gemäßheit der Vertragsbedingungen von seinem Schuldner rechtzeitig werde befriedigt werden, und kann sonach nur dann eine feste Stütze haben, wenn gesetzliche Mittel bestehen, daß das einmal gegebene Wort auch ohne Umstände zur That werden muß.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Gläubiger das moralische Vertrauen und dadurch eine Art Ueberzeugung habe, daß der Schuldner nicht blos Willens, sondern auch im Stande sei, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, daß also in der ersten Beziehung seine moralischen und geistigen Eigenschaften, und in der zweiten sein Vermögenszustand und seine Erwerbsart keine Besorgnisse erwecken, ferner, daß die Gesetze so beschaffen sind, daß der Mißbrauch des Vertrauens sogleich einfach und nachdrücklich gehoben wird.

Die Grundlagen des Credits und zwar des realen Credits sind somit gesetzliche Einrichtungen, worauf sich die Basis des ideellen Credits oder das Vertrauen und die Rechtlichkeit im Verkehr stützt.

Unſere Geſetze haben einen ſonderbaren Mangel oder Widerſpruch. Wer eine kleine Summe baar ſtiehlt, hat die ſchwerſten Strafen zu erwarten, wer aber noch ſo viel borgt, geht ſo zu ſagen frei aus — während das eingeriſſene Borgen oft nichts anders als Betrug — ja vielmehr Diebſtahl iſt, und in dieſer Lücke oder leichtſinnigen Behandlung liegt die angewachſene Frechheit, auf dieſe Art zu entwenden — weil die Gerichte darüber als über eine Vertrauensſache hinweggehen. Der rohe Diebſtahl hat ſich im Betrug durch Borgen verfeinert.

So groß der Vortheil eines geregelten Credits für den Staat, für alle Klaſſen der Bevölkerung und namentlich für den Handels- und Gewerbſtand iſt, ſo nachtheilig iſt der Mißbrauch des Credits, der durch Lauheit der Geſetze entſtehen mußte. Denn der eingewurzelte Mißbrauch des Credits hat zu unſeren jetzigen Zuſtänden, zur Demoraliſation derer, die ihn geben, wie derer, die ihn nehmen, und zu dem weiteren Unglück geführt, daß ſowohl der Creditgeber als Creditnehmer in ihren Vermögensverhältniſſen zurückgekommen ſind; er hat zur Herabwürdigung unſeres Handels und unſerer Gewerbe, zur Zerſtörung unſerer Induſtrie, zu all den großen ſocialen Uebeln, und am meiſten zu dem Proletariate der Neuzeit beigetragen.

Der regelloſe Zuſtand und unterwühlte Boden unſeres Creditweſens wird noch größere und unheilvollere Verheerungen anrichten, weil man ſo leichtfertig mit ihm geſpielt hat, und nichts geſchehen iſt, ihm geſetzliche Schranken anzuweiſen.

Man hat das Uebel wachſen ſehen, und nicht einmal ernſthafte Nachforſchungen angeſtellt, wo die wundeſten Stellen unſeres Staats- und Volkslebens ſitzen.

Der Credit nämlich, wie er ſeither gegeben und genommen wurde, war in keiner Beziehung geregelt, er verdiente den Namen Credit dem Begriffe nach gar nicht, ſondern das Creditiren artete in ein allgemeines gewöhnliches Borgen aus.

Dieſes Borgen und leichtſinnige Schuldenmachen hat bei allen Ständen, den hohen wie den niederen ſo um ſich gegriffen, daß entweder der Geſchäftsmann wenig oder keinen Abſatz ſeiner Waaren oder Erzeugniſſe mehr findet, wenn er nicht kreditirt, oder, thut er es, wegen des langen Nachwartens ſeinen Nutzen verliert, ſein Betriebskapital ſchwächt, und bei den unvermeidlichen Verluſten ſeiner Forderungen ſelbſt zu Grunde gehen muß.

Je mehr Werthe geſchaffen werden, je lebhafter, ausgedehnter und vielverzweigter der Verkehr ſich im Zeitlaufe geſtaltete, deſto unzureichen-

der mußte das baare Geld werden, und daher der Credit zur Unterstützung herangezogen werden. Was Creditfestigkeit vermag, zeigen alle Handelsstädte, die nur hiedurch sich gehoben haben. — Der Umsatz an denselben ist außer allem Verhältniß größer, als wirklich baares Geld nur im Umlauf sein kann.

Der Credit ist der einzige und wahre Hebel des Verkehrs geworden, soll er es bleiben, so müssen ihm die Eigenschaften des Geldes in viel höherem Grad beigelegt werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

1) Der Credit muß eine Gestalt annehmen, die das allgemeine Vertrauen gewinnen kann.
2) Er muß eine feste Grenze haben, die geeignet ist, ihm das gewonnene Vertrauen zu erhalten.

Wie unser Credit jetzt organisirt ist, ist er nichts, als ein Hazardspiel, wo man im glücklichsten Fall den Einsatz zurückbekommt, häufig nur einen Theil, auch wohl gar Nichts und zwar das Eine wie das Andere nur erst nach Aufwand vieler Kosten und nach langer Zeit.

Geschäftsleute, welche keinen täglichen baaren Erlös haben und ihre Erzeugnisse oder Waaren jahrelang auf Rechnung hinausborgen müssen, kommen aus Mangel eines entsprechenden Gesetzes nicht zu einer bestimmten Zeit wieder zu ihrem Betriebs-Kapital, dasselbe wächst vielmehr in ihren Büchern zu einer großen Summe an, und nimmt den Fond dem Gewerbsmanne aus der Hand, ohne daß ihm diese Ausstände Zinsen bringen, vielmehr durch die Länge der Zeit des Ausstandes sogar den darauf gehofften Nutzen, und selbst wieder einen Theil vom Kapital aufzehren, wodurch der Geschäftsmann nicht nur in eine peinliche Lage gebracht wird, sondern auch gezwungen ist, fremdes Geld zum weiteren Betrieb seines Geschäftes beizuschaffen, das er nicht selten nur zu wucherischen Zinsen aufbringen kann, die in einem solchen Maaße anwachsen, daß er selbst nicht im Stande ist, sie in seinem Geschäfte mehr zu erschwingen, während sein eigenes Geld aus Mangel an Gesetzen den Borgern oft Jahre lang in den Händen bleibt.

Oder wenn der Geschäftsmann sich auf's Klagen verlegen muß, bleibt der halbe oder ganze Betrag an Advokaten- und Gerichtskosten hängen, wodurch sich nur der Verlust verdoppelt.

Es handelt sich hier nicht um die Zinsen, sondern um die Lebenskraft, nämlich des Kapitals selbst; dieses ist nach einigen Jahren bei diesen Geschäftsleuten versteckt, sonach gerade so gut, als wenn sie es nicht hätten, und sie müssen daher, weil ihnen das Gesetz nicht wieder prompt zu dem Ihrigen hilft, systematisch zu Grunde gehen.

Dieſes ſei von größeren Forderungen geſagt, kleinere von fl. 5 bis fl. 20 darf man beinahe gleich von vornherein für verloren geben, denn dieſe gerichtlich einzutreiben, hieße das gute Geld dem ſchlechten nachjagen.

Dadurch, daß der inländiſche Geſchäftsmann nur höchſt ſelten auf ſicheren Eingang ſeiner Ausſtände zu einer beſtimmten Zeit rechnen kann, muß auch er mit der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten gegen den ausländiſchen Lieferanten in Stockung gerathen, wodurch er ſeinen ganzen Credit im Auslande verliert, der für ihn mehr ausmacht, als ein einfaches Kapital, und dieſes iſt ſchon im Auslande ſo allgemein bekannt, daß auch ſelbſt der Staatscredit und das ganze Vertrauen des Auslandes gegen das Inland ſchwinden mußte, indem man gleichſam annimmt, der Staat wolle gefliſſentlich keinen feſten Credit begründen, und dieſen verwirrten Zuſtand erhalten, weil ihm damit gedient wäre.

Iſt dagegen der Credit gehörig geregelt, dann kann der Geſchäftsmann mit einem **einfachen** Kapital auskommen, während er jetzt, wo es am Schutze des Credits mangelt, nicht nur ſein Betriebs-Kapital verſteckt, ſo zu ſagen verloren hat, und ſich ein neues, um ſich und ſeine Ehre zu erhalten, gleichviel wie, verſchaffen muß.

Nur ſelten gelingt es ihm, ein ſolches neues Betriebs-Kapital aufzubringen, weil eben Niemand um deßwillen mehr Credit geben will, weil auch er durch das Geſetz keinen genügenden Schutz findet, und der leidige Umſtand, daß bei dem Mangel eines geſetzlichen Zahlungstermins der Geſchäftsmann nur ſelten auf den ſicheren Eingang ſeiner Ausſtände zu einer beſtimmten Zeit Rechnung machen kann, bereitet ihm die Verlegenheit, immer ein doppeltes, ja drei- und vierfaches Kapital haben zu müſſen.

Kann er dieſes ſich nicht verſchaffen, ſo verfällt er, um ſeine Verbindlichkeiten erfüllen zu können, meiſtens zur Erhaltung von Geldern in die Hände ſolcher Perſonen, welche unter dem Scheine der Redlichkeit zwar Unterſtützungen und Vorſchüſſe leiſten, aber als eigentliche Wucherer ſich nicht nur ungeheure Vortheile bedingen, ſondern ſich auch von dem bedrängten Schuldner Leib und Seele, Hab' und Gut gerichtlich und außergerichtlich verpfänden laſſen, und ſo auch das Ihrige beitragen, um die Noth des Handels- und Gewerbsmannes und deſſen Ruin herbeizuführen, der zuſehen muß, wie er ſein Vermögen verliert, während ſeine Bücher mit Ausſtänden angefüllt ſind, welche er wegen mangelnder ordentlicher Rechtspflege nicht beizubringen vermag.

Der Geſchäftsmann kann unter ſolchen Mißſtänden nicht einmal ſein erworbenes Kapital erhalten und natürlich auch in ſeinen materiellen Verhältniſſen nicht aufkommen, ſondern fällt meiſtens mit ſeiner Familie dem Bettelſtab anheim.

der mußte das baare Geld werden, und daher der Credit zur Unterstützung herangezogen werden. Was Creditfestigkeit vermag, zeigen alle Handelsstädte, die nur hiedurch sich gehoben haben. — Der Umsatz an denselben ist außer allem Verhältniß größer, als wirklich baares Geld nur im Umlauf sein kann.

Der Credit ist der einzige und wahre Hebel des Verkehrs geworden, soll er es bleiben, so müssen ihm die Eigenschaften des Geldes in viel höherem Grad beigelegt werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

1) Der Credit muß eine Gestalt annehmen, die das allgemeine Vertrauen gewinnen kann.
2) Er muß eine feste Grenze haben, die geeignet ist, ihm das gewonnene Vertrauen zu erhalten.

Wie unser Credit jetzt organisirt ist, ist er nichts, als ein Hazardspiel, wo man im glücklichsten Fall den Einsatz zurückbekommt, häufig nur einen Theil, auch wohl gar Nichts und zwar das Eine wie das Andere nur erst nach Aufwand vieler Kosten und nach langer Zeit.

Geschäftsleute, welche keinen täglichen baaren Erlös haben und ihre Erzeugnisse oder Waaren jahrelang auf Rechnung hinausborgen müssen, kommen aus Mangel eines entsprechenden Gesetzes nicht zu einer bestimmten Zeit wieder zu ihrem Betriebs-Kapital, dasselbe wächst vielmehr in ihren Büchern zu einer großen Summe an, und nimmt den Fond dem Gewerbsmanne aus der Hand, ohne daß ihm diese Ausstände Zinsen bringen, vielmehr durch die Länge der Zeit des Ausstandes sogar den darauf gehofften Nutzen, und selbst wieder einen Theil vom Kapital aufzehren, wodurch der Geschäftsmann nicht nur in eine peinliche Lage gebracht wird, sondern auch gezwungen ist, fremdes Geld zum weiteren Betrieb seines Geschäftes beizuschaffen, das er nicht selten nur zu wucherischen Zinsen aufbringen kann, die in einem solchen Maaße anwachsen, daß er selbst nicht im Stande ist, sie in seinem Geschäfte mehr zu erschwingen, während sein eigenes Geld aus Mangel an Gesetzen den Borgern oft Jahre lang in den Händen bleibt.

Oder wenn der Geschäftsmann sich auf's Klagen verlegen muß, bleibt der halbe oder ganze Betrag an Advokaten- und Gerichtskosten hängen, wodurch sich nur der Verlust verdoppelt.

Es handelt sich hier nicht um die Zinsen, sondern um die Lebenskraft, nämlich des Kapitals selbst; dieses ist nach einigen Jahren bei diesen Geschäftsleuten versteckt, sonach gerade so gut, als wenn sie es nicht hätten, und sie müssen daher, weil ihnen das Gesetz nicht wieder prompt zu dem Ihrigen hilft, systematisch zu Grunde gehen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

führt ihn zum Luxus und zur Verschwendung, und deßhalb hält ein gediegenes Creditgesetz Jeden in seinem Geleise.

Eben so sehr dieses seitherige Creditiren die nachtheiligsten Folgen für den Handels- und Gewerbestand haben mußte, wirkt solches auch gleich nachtheilig auf alle Stände, indem Luxus und Unmoralität in jeder Beziehung und das Zurückkommen in den Vermögensverhältnissen die traurigen und nachtheiligen Folgen dieses Borgens sind. Dagegen wird ein entsprechendes Creditgesetz nicht nur die Sucht der Unbemittelten, sich der wohlhabenden Klasse der Staatsbürger in Luxus und Aufwand aller Art gleichzustellen, entfernen und mehr wirken als projektirte Kleiderordnungen und Ständeausscheidungen, sondern es wird auch dazu beitragen, bei dem Proletariate die Liederlichkeit als das Gefährlichste von allen, weil es vergiftend auf weite Kreise wirkt und ihm am schwersten beizukommen ist, zu ersticken.

Der Geschäftsmann, der nicht creditirt, oder derjenige, der seine Forderungen für creditirte Waaren gerichtlich betreibt, hat offenbar den Nachtheil, daß er seine Kunden verliert, daß er bedeutende Auslagen für Gerichts- und Advokatenkosten bezahlen muß, und am Ende bei unserer langsamen Rechtspflege doch noch seine Forderung verliert, und daß er bei sicherer Rechnung auf Ausstände, die ihm nicht beikommen, seine eigenen Verbindlichkeiten zu erfüllen außer Stand gesetzt wird.

Am meisten wird der kleine Handwerker durch das Mißverhältniß der Mittel bedrückt, welche den größeren gestatten, alle Vortheile wahrzunehmen, in größeren Quantitäten und zu rechter Zeit billig einzukaufen, durch längeres Creditiren die Kunden zu fesseln, während der andere im Augenblicke des Bedarfs und in kleineren Quantitäten, also theurer einzukaufen, und bedrängt vom Mangel zu jeder Zeit rasch zu verkaufen gezwungen ist.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben, diesem Mißverhältnisse, welches den Aermeren gar nicht aufkommen läßt, abzuhelfen, was nur durch eine Reglung des Creditwesens durch ein Creditgesetz möglich wird.

Borgen ist die erste Gelegenheit und Veranlassung zum Luxus, wodurch die Sparsamkeit erlischt.

Um den Luxus zu befriedigen, werden Unredlichkeiten und unmoralische Handlungen jeder Art begangen, von Dienstboten an bis zu den Herrschaften. Die Dienstboten und überhaupt die untere Klasse, unzufrieden mit ihren Verhältnissen machen nicht zu befriedigende Ansprüche, der Hang nach Vergnügungs- und Genußsucht wird erhöht, Unzufriedenheit in der angewiesenen Stellung tritt ein, die Verschwendung nimmt über Hand, und durch alle diese Ursachen muß Vermögens-Verfall die unausbleibliche Folge sein.

Daher die Verarmung selbst in den höheren Ständen, die vielen Beispiele von Angriffen auf öffentliche Kassen, von Entwendungen des Gesindes an dem Eigenthum ihrer Dienstherren, daher die Unsittlichkeit namentlich der dienenden Klasse, und daher endlich die Unzufriedenheit, sogar Aufregungen unter dem Volke, welche oft weniger ihren Grund in den politischen und socialen Verhältnissen haben, als in der Genußsucht, die auf redliche Weise nicht zu befriedigen ist.

Der verzweigten Beispiele darüber, wie junge Leute und andere Personen zu solchem übermäßigen Borgen verleitet und dadurch nicht nur selbst in die größten Unannehmlichkeiten versetzt werden, da sie unmöglich dasjenige bezahlen können, was sie im Leichtsinne borgen, sondern auch die Handels- und Gewerbsleute auf diese Art flissentlich prellen, und um ihr Geld bringen, sind so viele, daß sie, weil durch die tägliche Erfahrung bekannt, keiner besonderen Aufzählung bedürfen.

Das borgende Publikum erleidet selbst den Nachtheil, daß es entweder die auf Borg angekauften Artikel in vielen Fällen theuer bezahlt, und am Ende, wenn der Geschäftsmann zur Klage gezwungen wird, auch noch die nicht unbedeutenden Gerichts- und Advokatenkosten bezahlen muß.

Abhilfe.

Diesem Uebel kann aber nur dadurch begegnet werden, wenn zur Hebung des Handels und der Gewerbe auf gesetzlichem Wege dem Credit eine bestimmte Grenze gesetzt, und gesetzliche Zahlungstermine für Kauf- und Gewerbsleute gegenüber dem Publikum im ganzen Königreiche durch ein besonderes, bündiges und kurzes Gesetz bestimmt werden.

Es ist nicht wohl abzusehen, warum nicht jede Species von Credit gleiche Sicherheit gewährt, warum die Wechselfähigkeit das Privilegium Einzelner sein, und gerade denen vorenthalten bleiben soll, für welche die Sicherheit ihrer geringen Mittel wegen und das schnelle Zurückkommen derselben von dem allergrößten Werth und Nutzen ist?

Es liegt durchaus keine Rechtswidrigkeit darin, für Zahlungen von Waarenforderungen kürzere Termine gesetzlich aufzustellen, nach deren Ablauf dieselben verjährt sind.

Dadurch wird dem verderblichen Borgen eine gesetzliche Schranke gesetzt, und für den Käufer jeder Grund einer Beschwerde gegen den Verkäufer oder Gewerbsmeister genommen, indem dieser den Schild des Gesetzes für sich hat, wonach er nicht länger hinausborgen darf.

Soll aber ein solches Gesetz nicht zur Illusion mißbraucht werden, so darf es nicht im Belieben der Contrahenten stehen, die Verjährungszeit wieder vertragsmäßig zu annulliren; denn sonst kommt das alte Uebel,

welches man mit dem Gesetze zur Vorderthür hinauswarf, zur Hinterthür als Vertrag wieder herein. Es gibt aber an sich schon keinen Vertrag gegen die Verjährung, und würde man gesetzlich einen solchen sanctioniren, dann würde das alte Borgen wieder in voller Blüthe erstehen.

In dieser Beziehung wird zweckmäßig gesetzlich bestimmt werden müssen:

1) Ein gesetzlicher Zahlungstermin von 6 Monaten etwa bei kleinen Forderungen bis zu fl. 50 und von einem Jahre bei größeren Forderungen.
2) Daß, wenn innerhalb der gesetzlichen oder bedungenen Zahlungszeit die Zahlung nicht erfolgt, der Verkäufer innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen seine Forderung gerichtlich geltend zu machen hat, außerdem nach Ablauf dieser Frist die Verjährung eintreten und die Forderung als erloschen betrachtet wird.
3) Ist jedoch zwischen dem Geschäftsmanne und dem Kunden das Uebereinkommen getroffen, daß Waaren oder Arbeiten auf Jahresrechnung bezahlt werden müssen, gleichviel ob die Waaren am 1. Januar oder am 31. Dezember desselben Jahrs abgegeben, oder die Arbeiten am 1. Januar oder 31. Dezember gefertiget und abgeliefert worden sind, so muß für den Fall, daß dem Kunden seine Rechnung im Januar überreicht ist, ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung bis Ende Februar die Zahlung erfolgen, so daß z. B. die Zahlung für die im Jahr 1850 gelieferten Waaren oder geleisteten Arbeiten bis Ende Februar 1851 bezahlt sein müssen, oder nach Ablauf dieser Frist die Forderung am 31. März 1851 eingeklagt sein muß, außerdem solche nach Ablauf dieses Termins ebenmäßig als durch Verjährung erloschen, betrachtet wird.

Die Bestimmung, daß der Rechtsschutz nach einer festgesetzten Zeit aufhört, wenn er nicht rechtzeitig in Anspruch genommen worden ist, ist durchaus nothwendig, denn so lange eine solche Nöthigung nicht vorhanden ist, würden aus Furcht, die Käufer zu beleidigen, die Rücksichtsnahmen und die still eingeräumten Begünstigungen nicht unterbleiben, und der Zweck nie erreichbar sein.

Diese Verjährungsfrist ist zum Besten des Gläubigers und Schuldners, da dieser sich darnach zu richten weiß, und jenem nicht verargt werden kann, wenn er, um seine Forderungen nicht zu verlieren, diese gerichtlich geltend macht.

Nur ein consequentes Festhalten wird dem Credit die Gestalt verleihen, daß er gewissermaßen verfügbar wie das Geld selbst wird, also die Summen der Umlaufsmittel unendlich vermehrt, zugleich dem leichtsinnigen Creditnehmen und Geben einen Damm entgegensetzt.

Daher die Verarmung selbst in den höheren Ständen, die vielen B spiele von Angriffen auf öffentliche Kassen, von Entwendungen des G findes an dem Eigenthum ihrer Dienstherren, daher die Unsittlichkeit n mentlich der dienenden Klasse, und daher endlich die Unzufriedenheit, so Aufregungen unter dem Volke, welche oft weniger ihren Grund in d politischen und socialen Verhältnissen haben, als in der Genußsucht, die auf redliche Weise nicht zu befriedigen ist.

Der verzweigten Beispiele darüber, wie junge Leute und andere Personen zu solchem übermäßigen Borgen verleitet und dadurch nicht nur selbst in die größten Unannehmlichkeiten versetzt werden, da sie unmöglich dasjenige bezahlen können, was sie im Leichtsinne borgen, sondern auch die Handels- und Gewerbsleute auf diese Art flissentlich prellen, und um ihr Geld bringen, sind so viele, daß sie, weil durch die tägliche Erfahrung bekannt, keiner besonderen Aufzählung bedürfen.

Das borgende Publikum erleidet selbst den Nachtheil, daß es entweder die auf Borg angekauften Artikel in vielen Fällen theuer bezahlt, und am Ende, wenn der Geschäftsmann zur Klage gezwungen wird, auch noch die nicht unbedeutenden Gerichts- und Advokatenkosten bezahlen muß.

Abhilfe.

Diesem Uebel kann aber nur dadurch begegnet werden, wenn zur Hebung des Handels und der Gewerbe auf gesetzlichem Wege dem Credit eine bestimmte Grenze gesetzt, und gesetzliche Zahlungstermine für Kauf- und Gewerbsleute gegenüber dem Publikum im ganzen Königreiche durch ein besonderes, bündiges und kurzes Gesetz bestimmt werden.

Es ist nicht wohl abzusehen, warum nicht jede Species von Credit gleiche Sicherheit gewährt, warum die Wechselfähigkeit das Privilegium Einzelner sein, und gerade denen vorenthalten bleiben soll, für welche die Sicherheit ihrer geringen Mittel wegen und das schnelle Zurückkommen derselben von dem allergrößten Werth und Nutzen ist?

Es liegt durchaus keine Rechtswidrigkeit darin, für Zahlungen von Waarenforderungen kürzere Termine gesetzlich aufzustellen, nach deren Ablauf dieselben verjährt sind.

Dadurch wird dem verderblichen Borgen eine gesetzliche Schranke gesetzt, und für den Käufer jeder Grund einer Beschwerde gegen den Verkäufer oder Gewerbsmeister genommen, indem dieser den Schild des Gesetzes für sich hat, wonach er nicht länger hinausborgen darf.

Soll aber ein solches Gesetz nicht zur Illusion mißbraucht werden, so darf es nicht im Belieben der Contrahenten stehen, die Verjährungszeit wieder vertragsmäßig zu annulliren; denn sonst kommt das alte Uebel,

welches man mit dem Geſetze zur Vorderthür hinauswarf, zur Hinterthür als Vertrag wieder herein. Es gibt aber an ſich ſchon keinen Vertrag gegen die Verjährung, und würde man geſetzlich einen ſolchen ſanctioniren, dann würde das alte Borgen wieder in voller Blüthe erſtehen.

In dieſer Beziehung wird zweckmäßig geſetzlich beſtimmt werden müſſen:

1) Ein geſetzlicher Zahlungstermin von 6 Monaten etwa bei kleinen Forderungen bis zu fl. 50 und von einem Jahre bei größeren Forderungen.
2) Daß, wenn innerhalb der geſetzlichen oder bedungenen Zahlungszeit die Zahlung nicht erfolgt, der Verkäufer innerhalb einer weiteren Friſt von 4 Wochen ſeine Forderung gerichtlich geltend zu machen hat, außerdem nach Ablauf dieſer Friſt die Verjährung eintreten und die Forderung als erloſchen betrachtet wird.
3) Iſt jedoch zwiſchen dem Geſchäftsmanne und dem Kunden das Uebereinkommen getroffen, daß Waaren oder Arbeiten auf Jahresrechnung bezahlt werden müſſen, gleichviel ob die Waaren am 1. Januar oder am 31. Dezember deſſelben Jahrs abgegeben, oder die Arbeiten am 1. Januar oder 31. Dezember gefertiget und abgeliefert worden ſind, ſo muß für den Fall, daß dem Kunden ſeine Rechnung im Januar überreicht iſt, ohne Rückſicht auf den Betrag der Forderung bis Ende Februar die Zahlung erfolgen, ſo daß z. B. die Zahlung für die im Jahr 1850 gelieferten Waaren oder geleiſteten Arbeiten bis Ende Februar 1851 bezahlt ſein müſſen, oder nach Ablauf dieſer Friſt die Forderung am 31. März 1851 eingeklagt ſein muß, außerdem ſolche nach Ablauf dieſes Termins ebenmäßig als durch Verjährung erloſchen, betrachtet wird.

Die Beſtimmung, daß der Rechtsſchutz nach einer feſtgeſetzten Zeit aufhört, wenn er nicht rechtzeitig in Anſpruch genommen worden iſt, iſt durchaus nothwendig, denn ſo lange eine ſolche Nöthigung nicht vorhanden iſt, würden aus Furcht, die Käufer zu beleidigen, die Rückſichtsnahmen und die ſtill eingeräumten Begünſtigungen nicht unterbleiben, und der Zweck nie erreichbar ſein.

Dieſe Verjährungsfriſt iſt zum Beſten des Gläubigers und Schuldners, da dieſer ſich darnach zu richten weiß, und jenem nicht verargt werden kann, wenn er, um ſeine Forderungen nicht zu verlieren, dieſe gerichtlich geltend macht.

Nur ein conſequentes Feſthalten wird dem Credit die Geſtalt verleihen, daß er gewiſſermaßen verfügbar wie das Geld ſelbſt wird, alſo die Summen der Umlaufsmittel unendlich vermehrt, zugleich dem leichtſinnigen Creditnehmen und Geben einen Damm entgegenſetzt.

Wird in diesem Creditgesetze bestimmt, daß die Zahlung von geborgten Waaren an dem bestimmten Termine erfolgen muß, und daß im Entstehungsfalle die strengste Rechtshilfe zu erwarten ist, dann wird der sonst leichtsinnige Borger entweder nicht kaufen, wenn er kein Geld hat, oder er wird seine Lebensweise so zu regeln wissen, daß er am Verfalltermine seine Schuldigkeit abzuführen im Stande ist.

Der Geschäftsmann könnte auch gerne Credit verleihen, und dadurch Manchem aus der Verlegenheit helfen, wenn er durch das Gesetz dahin gesichert würde, daß er in der bestimmten Frist auf das Eingehen seiner Gelder Rechnung machen kann.

Auf diese Weise wird der ordentliche Geschäftsmann auch nicht in die Verlegenheit kommen, von der gerichtlichen Klage gegen einen Abnehmer abgehalten zu werden, um dessen Kundschaft nicht zu verlieren; denn wenn jeder weiß, daß dem Geschäftsmanne der Verlust seiner Forderung droht, wenn er solche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht gerichtlich geltend macht, so wird jeder rechtlich und billig denkende Mann ihm nicht verargen, wenn er eine verfallene und nicht bezahlte Forderung einklagt.

Wenn auch keinem Geschäftsmanne zur Zeit unbenommen war, wegen einer Forderung den gerichtlichen Weg einzuschlagen, so war seither leider unsere Gesetzgebung sowohl, als die Thätigkeit eines großen Theils unserer Richter von der Art, daß der Geschäftsmann nur sehr schwer, sehr langsam und mit großen Opfern, besonders durch die Umtriebe so mancher Anwälte zu seinem guten Rechte und Gelde gelangen konnte, nicht zu gedenken der Sorgen, Unannehmlichkeiten und Feindschaften, welche einen Geschäftsmann treffen mußten, wenn er um sein gutes Geld Proceß führen und sein eigenes Geschäft dabei vernachlässigen muß, und dabei auf der andern Seite gedrängt und selbst mit Klage bedroht ist, wodurch er unfehlbar zur Verarmung geführt wird.

Soll aber das oben beantragte Creditgesetz einen praktischen Nutzen gewähren, dann muß auch das gerichtliche Verfahren in Handels- und Gewerbssachen eine solche Gestaltung erhalten, daß es nicht nur dem Handels- und Gewerbsmanne möglich wird, seine Sachen selbst wie in Württemberg und Baden vor Gericht zu vertreten, sondern auch daß seine Rechtsangelegenheiten die möglichst schnellste Erledigung und eine strenge und eben so schnelle Rechtshilfe erhalten.

In dieser Beziehung dürfte es zweckmäßig erscheinen:

1) Daß jeder Klage auf eine Waarenforderung eine von dem Schuldner und Empfänger unterzeichnete Rechnung oder überhaupt ein Conto, der wie eine Schuld-Urkunde Zeit, Ort und Preis der Waaren oder Arbeiten enthält, beigelegt werde.

2) Dem Handels- und Gewerbsmanne muß gestattet sein, seine Klage unter Vorlage der Rechnung selbst, mündlich oder schriftlich bei jedem Gerichte des Königreichs anzumelden und zu verhandeln, ohne daß er nothwendig hat, seine Eingabe durch einen Anwalt legalisiren zu lassen.

3) Die Vorladung auf die angemeldete Klage hat zur Verhandlung in kürzester Frist nach den Vorschriften des mündlichen Verhörs etwa 8 bis 14 Tage nach der Einreichung zu erfolgen, und in der **ersten** Vorladung ist der ausdrückliche Rechtsnachtheil anzudrohen, daß, wenn der Beklagte nicht erscheint, die Forderung mit Ausschluß aller Einreden als anerkannt angesehen werde; eine Zuziehung von Anwälten an der Verhandlungstagfahrt ist nur bei wichtigen Fällen zuläßig, jedoch ist jede Appellation gegen eine etwaige Zulassung oder Versagung nicht zu gestatten.

4) Wird die Rechnungsurkunde anerkannt, der Beklagte bringt aber Einreden vor, so müssen sie auf der Stelle durch unverdächtige Urkunden dargethan werden; jeder andere Beweis ist unzulässig.

5) Im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn die Rechnungsurkunde nicht anerkannt wird, und wenn von einer und der anderen Parthei die Einreden widersprochen oder abgeleugnet werden, so muß beiden Theilen jedes zulässige Beweismittel gestattet sein.

6) Nach anerkannter oder anerkannt gehaltener Rechnung hat die richterliche Auflage zu erfolgen, die Schuld in kürzester Frist, etwa in 8 oder 14 Tagen, zu bezahlen, und es ist damit zugleich die Androhung zu verbinden, daß im Entstehungsfalle die Exekution auf das Vermögen des Schuldners in jeder möglichen Art und selbst mittelst Erkennung des Personalarrestes analog wie beim Wechselprozeß vollzogen werde.

Bei Exekution hat der Gläubiger den Anspruch auf alle vorhandenen Gegenstände, und die Einrede, daß ein oder der andere Gegenstand Eigenthum eines Dritten sei, muß wie jede andere Einrede ebenfalls durch unverdächtige Urkunden in einer Frist von 8 Tagen dargethan werden.

Nach Umlauf der gesetzlichen Zahlungsfrist ist ein weiterer Zahlungstermin nicht mehr zu geben, sondern mit der Exekution in der vom Kläger beantragten Art sogleich vorzufahren.

7) Sämmtliche Gerichte und Richteramtspersonen sind noch besonders strenge anzuweisen, die zum Vollzuge des Creditgesetzes ergehenden Verordnungen pünktlichst und mit aller Strenge zu vollziehen.

Dem größten Uebel, an dem die ganze Bevölkerung leidet, dem Drucke des Handels- und Gewerbestandes, der nächsten Veranlassung zu dessen Verarmung, der materiellen Noth des ganzen Volkes, welcher ernstlich gesteuert werden muß, kann nur durch ein durchgreifendes und zweckmäßiges Creditgesetz, wie oben aus dem Leben gegriffen vorgezeichnet wurde, begegnet werden.

Da alle Mittel in Bayern aufgeboten werden müssen, um dem gesunkenen Handels- und Gewerbestand aufzuhelfen, so nimmt nach meinen praktischen Erfahrungen ein auf feste Grundlagen gestellter Credit den ersten Rang hier ein, das ganze Volksleben ist erkrankt und verlangt Heilung und zwar vom Grund aus, weil das Blut des Staatslebens gehemmt und nicht in geregelter Circulation ist.

Welche große Wirkungen ein geordneter gesetzlicher Credit auf alle Verhältnisse im bürgerlichen Leben, auf Volk und Staat ausübt, zeigen die Länder, wo das Creditsystem, wie in England und Preußen, geregelt und gesichert ist.

So schreckliche Folgen der Mangel eines Creditgesetzes erzeugt, so große segensreiche Folgen gewährt ein durchgreifendes Creditgesetz; denn es verzweigt sich in alle Verhältnisse der höheren und niederen Stände, und hebt selbst den Credit des Staates dem Auslande gegenüber auf eine ersprießliche Höhe.

Nur auf diese Art ist mit Zuversicht zu erwarten, daß allen vorgezeichneten Mängeln und dem großen Unfuge des Borgens begegnet und der wahre Credit gehoben und erhalten werde.

Denn es scheint als ein unberechenbarer großer Werth, wenn an die Stelle eines bodenlosen Credits, ein begrenzter und ein nach obiger Ausführung gesicherter tritt, wenn jede Art des Credits gleichen Schutz genießt, und dieselbe prompte und wohlfeile Hilfe erhält, wodurch der Staat und Geschäftsmann gewahrt ist.

Wir wollen den Gebrauch, Credit zu geben, nicht aufheben, aber so viel als möglich dazu beitragen, daß der Credit nicht mißbraucht, sondern gehoben und befestiget werde.

Die natürliche Freiheit wird durch ein Creditgesetz nicht im geringsten beeinträchtiget, da es ja Jedem ohnehin freisteht, sich einer gesetzlichen Beschränkung zu bedienen oder nicht, und die ohnedieß nur von jedem vernünftigen Geschäftsmanne selten oder im äußersten Falle bei solchen Personen in Anwendung gebracht wird, wo unvermeidliche besondere Verhältnisse solches durchaus erheischen.

Mein Geſetzvorſchlag wird wohl von vielen Juriſten angefochten wer-
ı, daß er nicht juriſtiſch ſei. Darauf kann man aber mit Recht ent-
gnen, daß unſere jetzigen Geſetze zwar rein juriſtiſcher Natur, aber für
s praktiſche Leben durchaus nicht zweckdienlich ſind und zu den ſich um-
kaltenden Zeitverhältniſſen durchaus nicht mehr paſſen, ſondern daß
elmehr ein Geſetz aus dem Leben in das Leben eingeführt, das
itgemäße für unſere Verhältniſſe ſei.

„Die Geſetze müſſen des Volkes Wohlfahrt ſichern, und ſollen Jedem
as zuſtehende unverkürzte Recht verſchaffen; je ſicherer und in je kürze-
er Zeit ſie das gewähren, um ſo beſſer ſind ſie; — wenn ſie aber, an-
att Recht zu verſchaffen, bei einer längſt verfallenen und zahlbaren
Schuldforderung endlich durch gerichtliche Klage gegen einen Dritten in
lnſpruch genommen werden, und man wird Jahre lang hingehalten, bis
s zur Entſcheidung kommt, wenn die Geſetze dem Schuldner geſtatten,
en Gläubiger inzwiſchen ſo zu hintergehen, daß dieſem am Ende die
forderung zwar zu Recht zuerkannt wird, er aber kein Geld bekommt,
enn der Gläubiger dagegen für Gerichtskoſten, Sporteln, Deſerviten
. dgl. m. (ungerechnet die Verſäumniß) eine ſeine Forderung zur Hälfte
der ganz erreichbare Auslage hat, ſo iſt es ein theures Recht, wel-
jes der Geſchäftsmann nur zu ſeinem Nachtheile in Anſpruch neh-
ıen kann, was auch die äußeren Beamten und Advokaten aus ihrer
äglichen Erfahrung beſtätigen werden, und nur zum moraliſchen
nd materiellen allgemeinen Verderben wirken muß.“

„Wohl wird das von mir in Vorſchlag gebrachte Geſetz an manchem
ldvokaten ſeinen Gegner finden, weil er ſich durch dasſelbe beeinträchtiget
laubt, da mein Creditgeſetz durch ſein kurzes ſummariſches Verfahren
en Prozeß abſchneidet und einfach zum Rechte führt; doch werden die
ldvokaten im Bewußtſein des Rechtsgefühls zum allgemeinen Beſten
ewiß zu dieſem Opfer gerne bereit ſein.“

Je mehr eine Regierung durch zweckmäßige Anleitung und durch
:bung und Aufrechthaltung des Credits mittelſt entſprechender Geſetze
r Beförderung der Induſtrie, des Handels und der Landwirthſchaft ſorgt,
ı ſo höher ſteht das materielle und intellektuelle Wohl des Landes und
rd die Rechtspflege auch noch durch einfache, klare Geſetze gehandhabt,
wird Rechtsgefühl und Achtung vor dem Geſetze an die Stelle der
ufigen Verbrechen und Vergehen treten, und ſie iſt der Schlüſſel zu
ıer Segen bringenden weiſen Landesregierung.
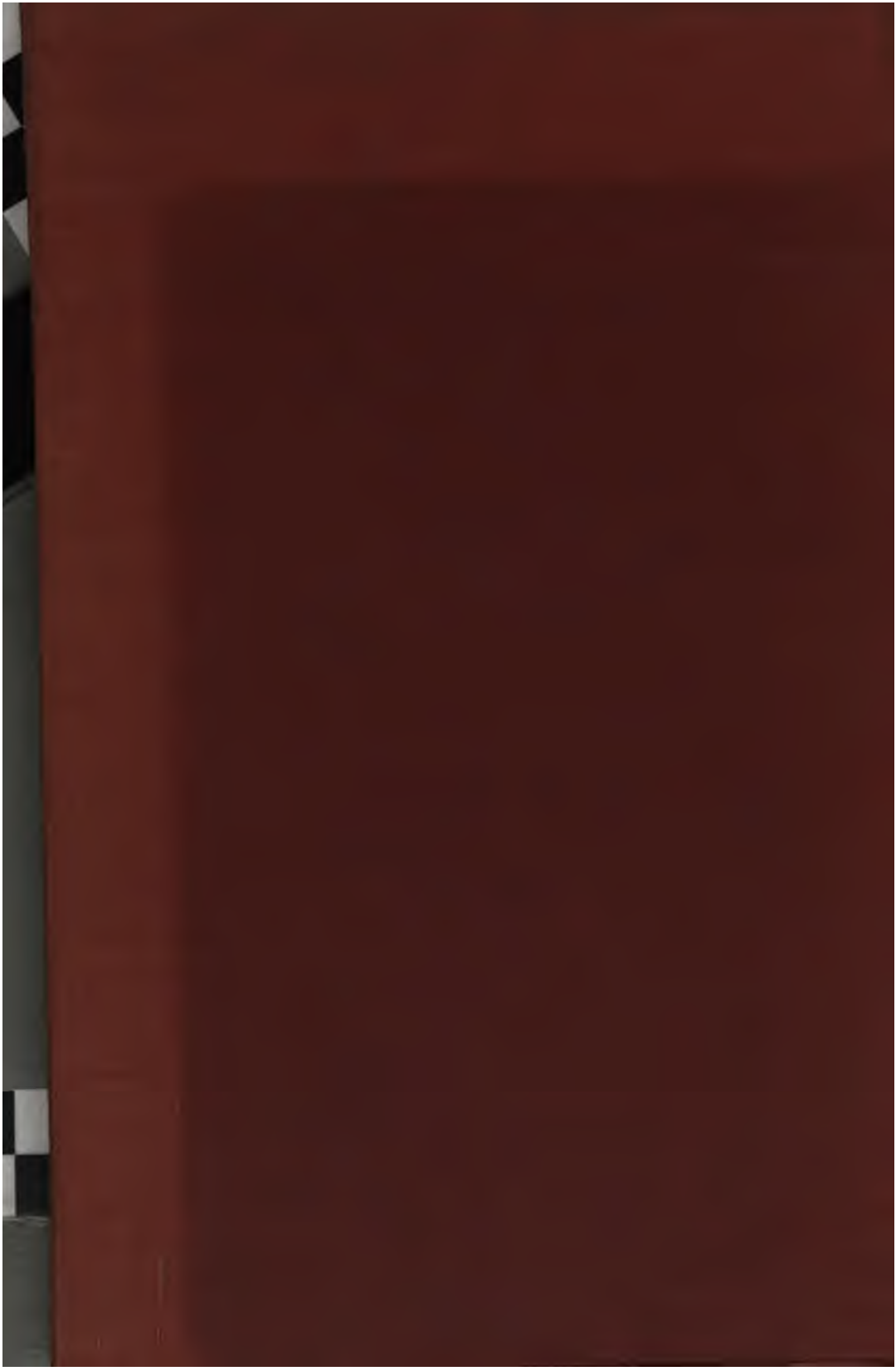
Nach vorſtehender Abhandlung wird ſich gewiß der Wunſch rechtferti-
n, daß im Wege der Geſetzgebung zur Wiederemporbringung des ge-
nkenen Handels- und Gewerbeſtandes beſtimmt werde: